



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0288(COD)

20.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 425 – 769

Entwurf eines Berichts
Giovanni La Via
(PE483.834v01-00)

Finanzierung, Verwaltung und Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0628 endg./2 – C7-0000/0000 – 2011/0288(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 425

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Auswahl der Kontrollstichproben trägt die zuständige Behörde gemäß Artikel 60 dem Ausmaß der Risiken für den EU-Haushalt Rechnung und berücksichtigt dabei die Gefährdung der Umwelt und der Gesundheit des Menschen und die damit verbundenen Kosten.

Or. en

Begründung

Die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung bei der Finanzierung aus Mitteln der öffentlichen Hand besagen, dass Risiken für den Fonds oder den EU-Haushalt auch die Umweltkosten und die Kosten des Schutzes der Gesundheit des Menschen umfassen, beispielsweise in Bezug auf die Kosten der Umweltsanierung, der Entsorgung gefährlicher und schädlicher Stoffe und der etwaigen Entschädigung der von Krisen oder Verseuchungen betroffenen Personen, darunter auch Landwirten. Die EU sollte keine schädlichen Praktiken fördern, denn für Umweltschäden und die Gefährdung der Gesundheit des Menschen wird doppelt gezahlt – zum einen über die Beihilfen im Rahmen der GAP und zum anderen aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Änderungsantrag 426

Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Auswahl der risikobasierten Kontrollstichproben können die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass der

ökologische/biologische Landbau generell ein geringeres Umweltverschmutzungsrisiko birgt und deshalb auch die Risiken für die Mittel der öffentlichen Hand und den EU-Haushalt geringer sind.

Or. en

Begründung

Die Zahlstellen wählen aus, in welchen Betrieben die Einhaltung der Cross-Compliance-Vorschriften (und/oder der künftigen Ökologierungsmaßnahmen) geprüft wird. Bei Kontrollstichproben in Bezug auf die Umweltgefährdung sollte berücksichtigt werden, dass der ökologische/biologische Landbau dank der dort genutzten agrarökologischen Verfahren generell ein geringeres Risiko (von Umweltkosten) für den EU-Haushalt birgt.

**Änderungsantrag 427
Wojciech Michał Olejniczak**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten können die Zahl der Vor-Ort-Kontrollen in den Fällen verringern, wo die Fehlerquoten akzeptabel sind und die die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren. Die Kommission nimmt gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte an, in denen die einzelnen Bedingungen für die Mitgliedstaaten festgelegt werden. Ferner kann die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 annehmen, die darauf abzielen, die jährlichen Kontrollen vor Ort auf 3 % aller Landwirte zu begrenzen, die einen Beihilfeantrag oder einen Zahlungsantrag gestellt haben.

Or. pl

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Kontrollen vor Ort zu reduzieren, wenn die Verstöße zurückgehen. Insbesondere betrifft dies die Änderung entsprechender Vorschriften zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem.

Änderungsantrag 428

Julie Girling, Richard Ashworth, James Nicholson, Anthea McIntyre, Kay Swinburne

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten können den Satz der Kontrollen reduzieren, wenn die Fehlerquoten akzeptabel sind.

Or. en

Änderungsantrag 429

George Lyon, Sylvie Goulard, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten können den Satz der Vor-Ort-Kontrollen reduzieren, wenn die Fehlerquoten akzeptabel sind. Die jeweils geltenden Vorschriften und Bestimmungen werden gemäß Artikel 64 dieser Verordnung in delegierten Rechtsakten festgelegt.

Or. en

Begründung

In Änderungsantrag 63 des Berichtstatters ist der Wortlaut „und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren“ insofern unklar, als das Gemeinte nicht daraus hervorgeht, was zu zahlreichen zusätzlichen Anforderungen führen könnte, und dadurch könnten die Chancen auf eine Verringerung der Zahl der Kontrollen geschmälert

werden.

Änderungsantrag 430
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Um zu gewährleisten, dass die Kontrollen ordnungsgemäß und wirksam angewendet werden und die Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, mit der die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschützt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, die die Fälle betreffen, in denen der Begünstigte oder sein Vertreter die Durchführung der Kontrollen verhindert.

entfällt

Or. lv

Änderungsantrag 431
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission *erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Bestimmungen*, um eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der Europäischen Union zu erzielen. Diese Vorschriften können sich *insbesondere* auf Folgendes beziehen:

Die Kommission *wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen*, um eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der Europäischen Union zu erzielen. Diese Vorschriften können sich auf Folgendes beziehen:

Or. de

Begründung

Die aufgeführten Entscheidungen sind keine rein technischen.

Änderungsantrag 432

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Vorschriften über den Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich *sind*, sowie über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die Zahl der Kontrollen erhöhen müssen bzw. reduzieren können, wenn *die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und* die Fehlerquoten akzeptabel sind;

Geänderter Text

b) Vorschriften über den Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen, *der bei einem einsatzbereiten Integrierten Kontroll- und Verwaltungssystem (InVeKoS) auf 1 % oder in anderen Fällen auf den Mindestsatz festgelegt werden sollte, der* für ein wirksames Risikomanagement erforderlich *ist*, sowie über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die Zahl der Kontrollen erhöhen müssen bzw. reduzieren können, wenn die Fehlerquoten akzeptabel sind, *einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Kommission auf den Hinweis reagieren sollte, dass ein Mitgliedstaat seine Vor-Ort-Kontrollen reduzieren möchte*;

Or. en

Begründung

Eine akzeptable Fehlerquote sollte als Grund für die Entscheidung ausreichen, ob ein Mitgliedstaat seine Kontrollen reduzieren darf. Bekundet ein Mitgliedstaat die Absicht, seine Kontrollen zu reduzieren, sollte für ein Veto der Kommission eine Frist gelten.

Änderungsantrag 433

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 a (neu)

Damit die Kontrollen ordnungsgemäß und wirksam angewendet werden und die Überprüfung der Beihilfenvoraussetzungen auf wirksame, kohärente und nichtdiskriminierende Weise durchgeführt wird, mit der die finanziellen Interessen der Europäischen Union geschützt werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, die die Vorschriften über den Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen betreffen, der für ein wirksames, verhältnismäßiges und risikobasiertes Risikomanagement erforderlich ist, sowie über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die Zahl der Kontrollen erhöhen müssen bzw. reduzieren können, wenn die Fehlerquoten akzeptabel sind, einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Kommission auf den Hinweis reagieren sollte, dass ein Mitgliedstaat seine Vor-Ort-Kontrollen reduzieren möchte;

Or. en

Begründung

Der in Änderungsantrag 63 des Berichtstatters verwendete Wortlaut „und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren“ könnte zu zahlreichen zusätzlichen Anforderungen führen, und dadurch könnten die Chancen auf eine Verringerung der Zahl der Kontrollen geschmälert werden. Darüber hinaus sollte es eine Frist geben, innerhalb derer die Kommission dem Mitgliedstaat antworten muss, der die Zahl der Kontrollen zu verringern beabsichtigt. Allerdings sollte dieser Änderungsantrag mit dem vom Berichtstatter ausgewählten und vom Europäischen Parlament befürworteten Verfahren für die Durchführung in Einklang gebracht werden, das heißt, es sollten delegierte Rechtsakte erlassen werden.

Änderungsantrag 434

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Vorschriften über den Mindestsatz von Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind, sowie über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die Zahl der Kontrollen erhöhen müssen bzw. reduzieren können, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Fehlerquoten akzeptabel sind; **entfällt**

Or. en

Begründung

Der in Änderungsantrag 63 des Berichtstatters verwendete Wortlaut „und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren“ könnte zu zahlreichen zusätzlichen Anforderungen führen, und dadurch könnten die Chancen auf eine Verringerung der Zahl der Kontrollen geschmälert werden. Darüber hinaus sollte es eine Frist geben, innerhalb derer die Kommission dem Mitgliedstaat antworten muss, der die Zahl der Kontrollen zu verringern beabsichtigt. Allerdings sollte dieser Änderungsantrag mit dem vom Berichtstatter ausgewählten und vom Europäischen Parlament befürworteten Verfahren für die Durchführung in Einklang gebracht werden, das heißt, es sollten delegierte Rechtsakte erlassen werden.

Änderungsantrag 435
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) betragen die finanziellen Auswirkungen von im Rahmen der nach dem Zufallsprinzip gezogenen Vor-Ort-Kontrollen festgestellten Fehlern (Fehlerquote) in beiden vorausgehenden Jahren jeweils weniger als 2 % so können diese Mitgliedsstaaten die Zahl der Vor-

**Ort-Kontrollen um bis zu 50 %
reduzieren.**

Or. de

Begründung

Die Aussagen der Kommission im Bezug auf das Absenken/Anheben der Kontrollquoten ist sehr vage. Eine weitere Konkretisierung wann ein Anheben oder Absenken der Kontrollquoten erfolgen soll, muss im Basisrechtsakt erfolgen.

**Änderungsantrag 436
Monika Hohlmeier**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ii) betragen die finanziellen
Auswirkungen von im Rahmen der nach
dem Zufallsprinzip gezogenen Vor-Ort-
Kontrollen festgestellten Fehlern
(Fehlerquote) in beiden vorausgehenden
Jahren jeweils mehr als 5 % so müssen
diese Mitgliedsstaaten die Zahl der Vor-
Ort-Kontrollen um bis zu 50 % erhöhen.***

Or. de

Begründung

Die Aussagen der Kommission im Bezug auf das Absenken/Anheben der Kontrollquoten ist sehr vage. Eine weitere Konkretisierung wann ein Anheben oder Absenken der Kontrollquoten erfolgen soll, muss im Basisrechtsakt erfolgen.

**Änderungsantrag 437
Monika Hohlmeier**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) betragen die finanziellen Auswirkungen von im Rahmen der nach dem Zufallsprinzip gezogenen Vor-Ort-Kontrollen festgestellten Fehlern (Fehlerquote) in beiden vorausgehenden Jahren jeweils weniger als 1 % so können diese Mitgliedsstaaten die Zahl der Vor-Ort-Kontrollen auf 25 % des üblichen Kontrollsatzes absenken.

Or. de

Begründung

Die Aussagen der Kommission im Bezug auf das Absenken/Anheben der Kontrollquoten ist sehr vage. Eine weitere Konkretisierung wann ein Anheben oder Absenken der Kontrollquoten erfolgen soll, muss im Basisrechtsakt erfolgen.

Änderungsantrag 438
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Stellt sich heraus, dass ein Begünstigter die Förderkriterien oder die mit der Gewährung der Beihilfe verbundenen Auflagen gemäß den sektorbezogenen Agrarvorschriften nicht erfüllt, so wird die Beihilfe ganz **oder teilweise** eingestellt.

(1) Stellt sich heraus, dass ein Begünstigter die Förderkriterien oder die mit der Gewährung der Beihilfe verbundenen Auflagen gemäß den sektorbezogenen Agrarvorschriften nicht erfüllt, so wird die Beihilfe ganz eingestellt, **und die Zahlungen für den vorschriftswidrigen Teil werden für die kommenden zwei Jahre gekürzt.**

Or. lv

Änderungsantrag 439
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Soweit das EU-Recht dies vorsieht, verhängen die Mitgliedstaaten auch Sanktionen, indem sie die gewährte oder zu gewährende Zahlung oder Teilzahlung, bei der die Förderkriterien oder die Verpflichtungen erfüllt sind, kürzen oder aussetzen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 440
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Soweit das EU-Recht dies vorsieht, verhängen die Mitgliedstaaten auch Sanktionen, indem sie die gewährte oder zu gewährende Zahlung oder Teilzahlung, bei der die Förderkriterien oder die Verpflichtungen erfüllt sind, kürzen oder aussetzen.

Geänderter Text

Soweit das EU-Recht dies vorsieht, verhängen die Mitgliedstaaten **nach Maßgabe der in Durchführungsrechtsakten festgelegten Einzelheiten gegebenenfalls** auch Sanktionen, indem sie die gewährte oder zu gewährende Zahlung oder Teilzahlung, bei der die Förderkriterien oder die Verpflichtungen erfüllt sind, kürzen oder aussetzen.

Or. en

Änderungsantrag 441
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kürzung wird je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes **abgestuft und kann** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen.

Geänderter Text

Je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes **können die verhängten Verwaltungssanktionen** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen.

Or. de

Änderungsantrag 442

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kürzung wird je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen.

Geänderter Text

Die Kürzung wird je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen. **Bei der angemessenen Bewertung des Risikos für Mittel der öffentlichen Hand und der Berechnung des Betrags, um den die Beihilfe für einen Antragsteller gekürzt wird, der gegen die Vorschriften für die Gewährung dieser Beihilfe verstoßen hat, sorgen die zuständigen Behörden dafür, dass der Umfang der Kürzung den tatsächlichen Kosten entspricht, die der Gesellschaft durch den Verstoß entstanden sind, und tragen dabei Artikel 60 Rechnung.**

Or. en

Begründung

Bei der Bemessung des Umfangs, in dem die Beihilfe bei Verstößen gegen die Cross-Compliance-Vorschriften gekürzt wird (im Gegensatz zu Sanktionen bei Nichterfüllung der Beihilfenvoraussetzungen), wird bereits auf Schwere (ja/nein), Umfang (der Auswirkungen) und Dauer (bis ein System wieder funktioniert oder bis ein Verstoß keine Gefährdung der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt mehr darstellt) zurückgegriffen, doch gelegentlich entspricht der Umfang der Kürzung nicht der Wirklichkeit. Die Forderung nach Angemessenheit bedeutet, dass bei hohen Kosten für die Gesellschaft auch in großem Umfang Kürzungen vorgenommen werden sollten.

Änderungsantrag 443

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kürzung wird je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen.

Geänderter Text

Die Kürzung wird je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes **und im Verhältnis zur Schwere und Art des Verstoßes** abgestuft und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen für ein oder mehrere Kalenderjahre gehen.

Or. en

Begründung

Zur Wahrung eines kohärenten Wortlauts in der Verordnung dürfte „Schwere“ hier angemessener sein als „Umfang“ [das von den Verfassern beanstandete Wort „size“ taucht im englischen Original allerdings gar nicht auf – Anm. d. Ü.]

Änderungsantrag 444

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Bewertung der Schwere des Verstoßes berücksichtigen die für die Kürzung der Beihilfen zuständigen Behörden, dass bei einigen Arten von Verstößen aufgrund der Art des Vorfalls, der eine Umweltverschmutzung bewirkt hat, oder aufgrund der Art der Krise im Bereich öffentliche Gesundheit das ursprünglich betroffene Gebiet klein sein kann, die Folgen aber ein wesentlich größeres Gebiet betreffen oder sich über viele Jahre zeigen können.

Or. en

Änderungsantrag 445
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die von der Einstellung gemäß Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Absatz 2 betroffenen Beträge werden in voller Höhe zurückgefordert.

(3) Die von der Einstellung gemäß Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Absatz 2 betroffenen Beträge werden **unbeschadet Artikel 56 Absatz 3** in voller Höhe zurückgefordert.

Or. de

Begründung

Die Wiedereinziehung von Kleinstbeträgen verursacht einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand. Beträge unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze sollten daher nicht eingezogen werden, so dass das Kostennutzenverhältnis gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 446
George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die von der Einstellung gemäß Absatz 1a und den Sanktionen gemäß Absatz 2 betroffenen Beträge werden je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes und im Verhältnis zur Schwere und Art des Verstoßes abgestuft.

Or. en

Begründung

Zur Wahrung eines kohärenten Wortlauts in der Verordnung dürfte „Schwere“ hier angemessener sein als „Umfang“ [das von den Verfassern beanstandete Wort „size“ taucht im englischen Original allerdings gar nicht auf – Anm. d. Ü.]

Änderungsantrag 447

Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Rückforderungen und Kürzungen aufgrund von Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übersteigen die Summe der Zahlungen gemäß diesem Kapitel 2 nicht.

Die gemäß diesem Absatz zurückgeforderten Beträge werden als EU-Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, und Landwirten oder Gruppen von Landwirten gewährt, die Maßnahmen zur Förderung der

nachhaltigen Entwicklung einführen.

Or. en

Änderungsantrag 448
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65a

***Rückforderungen und Kürzungen von
Zahlungen für dem Klima- und
Umweltschutz förderliche
Landbewirtschaftungsmethoden***

***Unbeschadet von Artikel 65 kann der
Betrag der Rückforderungen und
Kürzungen gemäß diesem Artikel
aufgrund von Verstößen gegen die
Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2
der Verordnung ... (Direktzahlungen) die
Summe der Zahlungen gemäß diesem
Kapitel übersteigen.***

Or. en

Änderungsantrag 449
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 65a

***Rückforderungen und Kürzungen von
Zahlungen an landwirtschaftliche
Betriebe für dem Klima- und
Umweltschutz förderliche***

Landbewirtschaftungsmethoden

Unbeschadet von Artikel 65 übersteigt der Betrag der Rückforderungen und Kürzungen gemäß dieses Artikels aufgrund von Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung XXX (DZ) die Summe der Zahlungen gemäß diesem Kapitel nicht.

Or. en

Begründung

Die Höhe der Sanktionen für die Nichteinhaltung von Ökologierungsmaßnahmen sollte auf die Höhe der tatsächlich an den landwirtschaftlichen Betrieb gezahlte Ökologierungsbeihilfe begrenzt sein.

Änderungsantrag 450
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1 — Unterabsatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) die Verfahren und technischen Kriterien im Zusammenhang mit den Maßnahmen und Sanktionen gemäß Absatz 1 im Falle der Nichteinhaltung der sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen.

Or. de

Änderungsantrag 451
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Verfahren und technischen Kriterien im Zusammenhang mit den Maßnahmen und Sanktionen gemäß Absatz 1 im Falle der Nichteinhaltung der sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen;

entfällt

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

**Änderungsantrag 452
Mairead McGuinness**

**Vorschlag für eine Verordnung
Titel V Kapitel I a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Kapitel Ia (neu)
Kontrollsystem und
Verwaltungssanktionen im
Zusammenhang mit der Ökologisierung**

Or. en

**Änderungsantrag 453
Mairead McGuinness**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 67a (neu)
Kontrollen im Zusammenhang mit der
Ökologisierung**

(1) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls das integrierte System gemäß Titel V Kapitel II und insbesondere die Bestandteile des Systems gemäß Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f anwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten prüfen durch Vor-Ort-Kontrollen, ob die Begünstigten ihren Verpflichtungen nach Titel III Kapitel II der DZxxx nachkommen. Je nach den Ökologierungsmaßnahmen können die Mitgliedstaaten Verwaltungskontrollen durchführen, sofern ihre Wirksamkeit nachgewiesen werden kann.

(3) Für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten einen Stichprobenplan für die landwirtschaftlichen Betriebe und/oder Begünstigten auf, der mit dem in Artikel 75 geforderten Stichprobenplan identisch sein kann.

(4) Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird die Einhaltung aller einschlägigen Ökologierungsmaßnahmen des landwirtschaftlichen Betriebs geprüft.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel II der DZxxx zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 454
Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 67b (neu)

***Verhängung von Verwaltungsanktionen
im Zusammenhang mit der
Ökologisierung***

***(1) Wird festgestellt, dass ein Begünstigter
seinen Verpflichtungen nach Titel III
Kapitel II der DZxxx nicht nachkommt,
wird die Beihilfe ganz oder teilweise
zurückgefordert.***

***(2) Die Kürzung wird je nach Schwere,
Umfang, Dauer und Häufigkeit des
Verstoßes abgestuft.***

Or. en

**Änderungsantrag 455
Mairead McGuinness**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 67c (neu)

Übertragene Befugnisse

***(1) Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, gemäß Artikel 111 delegierte
Rechtsakte mit genauen Bestimmungen
zur Schaffung einer harmonisierten
Grundlage für die Berechnung der
Verwaltungsanktionen nach Artikel 67b
unter Berücksichtigung von Kürzungen
infolge der Haushaltsdisziplin und der
Berechnung und Anwendung der
Sanktionen nach Artikel 67b zu erlassen.***

Or. en

**Änderungsantrag 456
Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten können bei der Einrichtung ihres integrierten Systems in geeigneter Weise auf Technologie zurückgreifen.

Or. en

Änderungsantrag 457

George Lyon, Sylvie Goulard, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten greifen bei der Einrichtung ihres integrierten Systems in geeigneter Weise auf Technologie zurück.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag 78 des Berichtstatters ist zu streng formuliert und könnte unnötigen Aufwand verursachen, und in diesem Zusammenhang ist der Ausdruck „in geeigneter Weise“ gegenüber dem Ausdruck „in möglichst umfassender Weise“ zu bevorzugen.

Änderungsantrag 458

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) ein ***einheitliches*** System zur Erfassung jedes Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2, der einen Beihilfe- oder Zahlungsantrag stellt.

f) ein System zur Erfassung jedes Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2, der einen Beihilfe- oder Zahlungsantrag stellt.

Begründung

Systeme sollten nicht auf bestimmte Verwaltungsverfahren, sondern auf das Ergebnis ausgerichtet sein, damit die Mitgliedstaaten auf ihren Bedarf zugeschnittene Systeme entwickeln können.

Änderungsantrag 459
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) ein *einheitliches* System zur Erfassung jedes Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2, der einen Beihilfe- oder Zahlungsantrag stellt.

Geänderter Text

f) ein System zur Erfassung jedes Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2, der einen Beihilfe- oder Zahlungsantrag stellt.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten das System so betreiben können, wie sie wollen, solange es funktioniert.

Änderungsantrag 460
Jim Higgins, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gegebenenfalls umfasst das integrierte System ein gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴² und (EG) Nr. 21/2004⁴³ des Rates eingerichtetes System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 sollte angesichts der Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung nicht Bestandteil des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sein.

Änderungsantrag 461
Julie Girling, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Datenbank ermöglicht über die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats insbesondere den Abruf der Daten der Kalender- und/oder Wirtschaftsjahre ab dem Jahr **2000**. Sie ermöglicht auch den direkten und sofortigen Abruf der Daten der letzten **fünf** aufeinander folgenden Kalenderjahre.

Geänderter Text

Diese Datenbank ermöglicht über die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats insbesondere den Abruf der Daten der Kalender- und/oder Wirtschaftsjahre ab dem Jahr **2010**. **Dies gilt nicht für die Mitgliedstaaten mit einem Einheitswert der Zahlungsansprüche, die gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DP] berechnet werden. Die Datenbank** ermöglicht allen **Mitgliedstaaten** auch den direkten und sofortigen Abruf der Daten der letzten **vier** aufeinanderfolgenden Kalenderjahre.

Begründung

Die Daten sollten erst ab 2010 und nicht schon ab 2000 zum Abruf zu speichern sein. Wenn die Anzahl der Jahre, für die die Daten zum direkten und sofortigen Abruf bereitzustellen sind, erhöht wird, würden auch die Kosten für die Zahlstellen steigen, und das ist nicht gerechtfertigt. Deshalb sollte es bei vier Jahren bleiben.

Änderungsantrag 462
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Datenbank ermöglicht über die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats insbesondere den Abruf der Daten der Kalender- und/oder Wirtschaftsjahre ab dem Jahr 2000. Sie ermöglicht auch den direkten und sofortigen Abruf der Daten der letzten fünf aufeinander folgenden Kalenderjahre.

Geänderter Text

Diese Datenbank ermöglicht über die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats insbesondere den Abruf der Daten der Kalender- und/oder Wirtschaftsjahre ab dem Jahr 2000. **Die Länder, die der EU 2004 beigetreten sind, brauchen die Verfügbarkeit der Daten jedoch erst ab 2004 sicherzustellen.** Sie ermöglicht auch den direkten und sofortigen Abruf der Daten der letzten fünf aufeinander folgenden Kalenderjahre.

Or. It

Änderungsantrag 463

Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können dezentrale Datenbanken einrichten, sofern diese sowie die Verwaltungsverfahren für die Datenerfassung und -speicherung im ganzen Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats **einheitlich** und **im Hinblick auf** einen Kontrollabgleich **untereinander kompatibel sind**.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können dezentrale Datenbanken einrichten, sofern diese sowie die Verwaltungsverfahren für die Datenerfassung und -speicherung im ganzen Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats **konzipiert sind** und einen Kontrollabgleich **ermöglichen**.

Or. en

Begründung

Dies ist eine Vereinfachung, die nicht auf bestimmte Verwaltungsverfahren, sondern auf das Ergebnis ausgerichtet ist und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, auf ihren Bedarf zugeschnittene Systeme zu entwickeln.

Änderungsantrag 464
George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können dezentrale Datenbanken einrichten, sofern diese sowie die Verwaltungsverfahren für die Datenerfassung und -speicherung im ganzen Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats **einheitlich** und **im Hinblick auf** einen Kontrollabgleich **untereinander kompatibel sind**.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können dezentrale Datenbanken einrichten, sofern diese sowie die Verwaltungsverfahren für die Datenerfassung und -speicherung im ganzen Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats **so konzipiert sind, dass sie** einen Kontrollabgleich **ermöglichen**.

Or. en

Begründung

Dies sorgt für eine Vereinfachung, die nicht auf bestimmte Verwaltungsverfahren, sondern auf das Ergebnis ausgerichtet ist, damit die Mitgliedstaaten auf ihren Bedarf zugeschnittene Systeme entwickeln können.

Änderungsantrag 465
Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf Katasterpläne und -unterlagen oder anderes Kartenmaterial. Dazu werden computergestützte geografische Informationssystemtechniken eingesetzt, vorzugsweise einschließlich Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem **Maßstab 1:5000** entsprechende Genauigkeit gewährleistet.

Geänderter Text

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf Katasterpläne und -unterlagen oder anderes Kartenmaterial. Dazu werden computergestützte geografische Informationssystemtechniken eingesetzt, vorzugsweise einschließlich Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem **Maßstab 1:10 000** entsprechende Genauigkeit gewährleistet.

Begründung

Die Kartengenauigkeit ist bereits sehr hoch, und die vorgeschlagene Änderung auf den Maßstab 1:5000 wäre mit der Neuerstellung zahlreicher Karten verbunden und würde sich nachteilig auf die Landwirte auswirken.

Änderungsantrag 466
George Lyon, Marit Paulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf Katasterpläne und -unterlagen oder anderes Kartenmaterial. Dazu werden computergestützte geografische Informationssystemtechniken eingesetzt, vorzugsweise einschließlich Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem Maßstab **1:5000** entsprechende Genauigkeit gewährleistet.

Geänderter Text

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf Katasterpläne und -unterlagen oder anderes Kartenmaterial. Dazu werden computergestützte geografische Informationssystemtechniken eingesetzt, vorzugsweise einschließlich Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem Maßstab **1:10 000** entsprechende Genauigkeit gewährleistet.

Begründung

Die mit dem bisherigen Maßstab 1:10 000 erreichte Genauigkeit reicht aus und muss nicht erhöht werden. Eine Änderung auf einen Maßstab von 1:5000 würde deshalb mit unnötigen Verwaltungskosten einhergehen.

Änderungsantrag 467
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf Katasterpläne und -unterlagen oder anderes Kartenmaterial. Dazu werden computergestützte geografische Informationssystemtechniken eingesetzt, vorzugsweise einschließlich Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem Maßstab 1:**5000** entsprechende Genauigkeit gewährleistet.

Geänderter Text

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf Katasterpläne und -unterlagen oder anderes Kartenmaterial. Dazu werden computergestützte geografische Informationssystemtechniken eingesetzt, vorzugsweise einschließlich Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem Maßstab 1:**1000** entsprechende Genauigkeit gewährleistet.

Or. It

Änderungsantrag 468
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf Katasterpläne und -unterlagen oder anderes Kartenmaterial. Dazu werden computergestützte geografische Informationssystemtechniken eingesetzt, vorzugsweise einschließlich Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem Maßstab 1:5000 entsprechende Genauigkeit gewährleistet.

Geänderter Text

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf Katasterpläne und -unterlagen oder anderes Kartenmaterial. Dazu werden computergestützte geografische Informationssystemtechniken eingesetzt, vorzugsweise einschließlich Luft- und Satellitenorthobildern mit homogenem Standard, der mindestens eine dem Maßstab 1:5000 entsprechende Genauigkeit gewährleistet, **wobei ein Abgrenzungsspielraum von höchstens 1,5 m zu berücksichtigen ist.**

Or. en

Änderungsantrag 469
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können beschließen, landwirtschaftliche Parzellen mit Landschaftselementen oder Pufferzonen nicht in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen einzubeziehen.

Or. en

Begründung

Dies bewirkt eine erhebliche Senkung der Verwaltungskosten.

Änderungsantrag 470
Åsa Westlund, Göran Färm, Marita Ulvskog

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die zweckdienlichen Angaben zur Identifizierung aller landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs, ihre Fläche ausgedrückt in Hektar mit einer Dezimalstelle, ihre Lage und gegebenenfalls ihre Nutzung mit dem Hinweis, ob die Parzelle bewässert wird;

Or. en

Begründung

Die aktuelle Genauigkeit verursacht Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Vermessung und Kartierung von Parzellen. Eine Genauigkeit von 0,01 ha bedeutet, dass nicht beihilfefähige Flächen mit über 100 m² nicht mehr zu einer Parzelle gezählt werden dürften. Werden Kleinflächen nicht einberechnet, führt dies zu einer Zersplitterung landwirtschaftlicher Parzellen. Auf solchen Flächen stehen in der Regel Bäume, Büsche oder natürliche Hindernisse, die oft von ökologischem Wert sind. Überdies halten es die Wissenschaftler für unmöglich, solch feine Abgrenzungen vorzunehmen.

Änderungsantrag 471
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) alle landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs sowie die nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die die Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 beantragt wird;

Geänderter Text

a) alle landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs sowie die nichtlandwirtschaftlichen Flächen, für die die Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 beantragt wird, ***ausgenommen landwirtschaftliche Parzellen mit Landschaftselementen oder Pufferzonen, wobei der Begünstigte in seinem Antrag jedoch angeben muss, dass er über diese landwirtschaftlichen Parzellen verfügt, und er auf Aufforderung der zuständigen Behörden die Lage der betreffenden Parzellen angeben muss;***

Or. en

Begründung

Hierdurch würde der Aufwand der Landwirte und Zahlstellen verringert, insbesondere in Anbetracht der Komplexität der Verwaltung des neuen Zahlungssystems.

Änderungsantrag 472
Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs mit Landschaftselementen oder Pufferzonen müssen vom Betriebsinhaber nicht angegeben werden, wobei er in seinem Antrag jedoch angeben muss, dass er über diese landwirtschaftlichen Parzellen verfügt, und er auf

**Aufforderung der zuständigen Behörden
die Lage der betreffenden Parzellen
angeben muss;**

Or. en

Begründung

*Hierdurch soll der Aufwand der Landwirte und Zahlstellen verringert, insbesondere in
Anbetracht der Komplexität der Zahlungen für Ökologierungsmaßnahmen.*

**Änderungsantrag 473
Brian Simpson**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Ist der Begünstigte laut Unterabsatz 1
eine rechtmäßig registrierte
gemeinnützige Organisation, deren
primärer satzungsmäßiger Zweck es ist,
Grundstücke und/oder das historische
Umfeld für die Erhaltung und den
öffentlichen Nutzen aktiv zu schützen und
zu verwalten, so kann ein Mitgliedstaat
ihre Betriebe oder eine Gruppe ihrer
Betriebe als einzelne und getrennte
Unternehmen für die Zwecke dieses
Artikels anerkennen.***

Or. en

Begründung

*Bestimmte Arten von gemeinnützigen Organisationen widmen sich der Verwaltung mehrerer
landwirtschaftlicher Betriebe mit dem Ziel, auf nachhaltige und umweltverträgliche
landwirtschaftliche Konzepte zurückzugreifen. Es ist daher sinnvoll, den Mitgliedstaaten die
Möglichkeit zu bieten, zum Zwecke der Einreichung von Beihilfe- oder Zahlungsanträgen
mehrere Betriebe solcher Organisationen als einzelne und getrennte Unternehmen zu
behandeln, um komplexe Verwaltungsanforderungen zu vereinfachen und die damit
verbundenen unverhältnismäßig hohen Kosten zu senken, die den Begünstigten und den
nationalen Zahlstellen entstehen.*

Änderungsantrag 474
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ein Beihilfeantrag oder ein Zahlungsantrag, der die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt, mehrere Jahre lang gültig bleibt, insbesondere dann, wenn das Verhältnis der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landwirtschaftsbetriebes eines Begünstigten oder sonstiger Flächen, die gemäß Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] oder Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] gefördert werden, im Geltungszeitraum des Antrags unverändert bleibt. Die betreffenden Begünstigten sind verpflichtet, jede Veränderung im Verhältnis zu den ursprünglich von ihnen übermittelten Angaben sowie bei der Bereitstellung der jährlich zu erteilenden Bestätigung in Form einer Teilnahmeerklärung zu melden.

Or. pl

Begründung

Um die Beantragung von Beihilfen für die Landwirte zu vereinfachen, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, dass Anträge mehrere Jahre lang ihre Gültigkeit behalten. Dies betrifft vor allem Landwirte, die eine traditionelles oder lange vorausgeplantes Wirtschaftsmodell verfolgen.

Änderungsantrag 475
Herbert Dorfmann, Petri Sarvamaa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ein Beihilfeantrag oder ein Zahlungsantrag, der die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt, für die gesamte Dauer der eingegangenen Verpflichtung gültig bleibt, wobei die betreffenden Begünstigten verpflichtet sein müssen, jede Veränderung im Verhältnis zu den ursprünglich von ihnen übermittelten Angaben zu melden.

Or. it

Änderungsantrag 476

Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ein Beihilfeantrag oder ein Zahlungsantrag, der die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt, mehrere Jahre lang gültig bleibt, wobei die Begünstigten verpflichtet sind, alle Änderungen der ursprünglich von ihnen übermittelten Angaben zu melden.

Or. en

Begründung

Derzeit müssen Betriebsinhaber, deren Antrag auf Agrarumweltbeihilfen oder -zahlungen bis zum 15. Mai gestellt und genehmigt worden ist, keinen erneuten Zahlungsantrag für alle Folgejahre, für die die Zahlungsvereinbarung gilt, einreichen, und deshalb ist es vorteilhaft, diese Bestimmung beizubehalten.

Änderungsantrag 477

George Lyon, Sylvie Goulard, Anne E. Jensen, Marit Paulsen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ein Beihilfeantrag oder ein Zahlungsantrag, der die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt, mehrere Jahre lang gültig bleibt, wobei die Begünstigten verpflichtet sind, alle Änderungen der ursprünglich von ihnen übermittelten Angaben zu melden. Der mehrjährige Antrag bleibt jedoch nur gültig, wenn der Begünstigte jährlich eine Bestätigung einreicht.

Or. en

Begründung

Das Ende von Änderungsantrag 79 des Berichterstatters betrifft nur die Durchführung.

Änderungsantrag 478

Herbert Dorfmann, Petri Sarvamaa

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Ein Beihilfeantrag oder ein Zahlungsantrag für Agrarumweltprämien, der die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt, bleibt für die gesamte Dauer der eingegangenen Verpflichtung gültig, wobei die betreffenden Begünstigten verpflichtet sein müssen, jede Veränderung im Verhältnis zu den ursprünglich von ihnen übermittelten Angaben zu melden.

Änderungsantrag 479
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Mitgliedstaat kann die Informationen aus den Sammelanträgen verwenden, um Prognosen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktion zu stellen.

Or. pl

Begründung

Können die Mitgliedstaaten Daten aus Sammelanträgen bei der Erstellung von Prognosen des Umfangs der landwirtschaftlichen Produktion verwenden, können bei Krisen auf den Landwirtschaftsmärkten besser Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Änderungsantrag 480
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedsstaat bei Direktzahlungen und mehrjährigen flächen- und tierbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auf die Einreichung jährlicher Zahlungsanträge verzichten, wenn er wirksame alternative Verfahren zur Durchführung der vorgesehenen Verwaltungskontrollen einführt und sich keine Änderungen gegenüber dem ursprünglich Zahlungsantrag ergeben.

Begründung

Durch den Verzicht auf jährliche Zahlungsanträge kann der Aufwand für die Antragsteller erheblich reduziert werden. Diese Regelung lehnt sich an die bisherige Regelung aus Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums an.

Änderungsantrag 481

Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das *einheitliche* System zur Erfassung jedes Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfe- und Zahlungsanträge ein und desselben Begünstigten als solche erkennbar sind.

Geänderter Text

Das System zur Erfassung jedes Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfe- und Zahlungsanträge ein und desselben Begünstigten als solche erkennbar sind.

Begründung

Systeme sollten nicht auf bestimmte Verwaltungsverfahren, sondern auf das Ergebnis ausgerichtet sein, damit die Mitgliedstaaten auf ihren Bedarf zugeschnittene Systeme entwickeln können.

Änderungsantrag 482

George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 74 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das *einheitliche* System zur Erfassung

Geänderter Text

Das System zur Erfassung jedes

jedes Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfe- und Zahlungsanträge ein und desselben Begünstigten als solche erkennbar sind.

Begünstigten der Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 gewährleistet, dass sämtliche Beihilfe- und Zahlungsanträge ein und desselben Begünstigten als solche erkennbar sind.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten das System so betreiben können, wie sie wollen, solange es funktioniert.

Änderungsantrag 483

Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen, ob die Beihilfeanträge die Beihilfevoraussetzungen erfüllen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.

Geänderter Text

(1) Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen, ob die Beihilfeanträge die Beihilfevoraussetzungen erfüllen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, **die dazu dienen, die Einhaltung der Bestimmungen der Beihilferegulungen und das Niveau der vorhandenen Risiken zu überwachen, und deren Anzahl angesichts der vorhandenen Risiken und der Kontrollrisiken angepasst wird.**

Or. en

Begründung

Hiermit wird der Bedarf und Zweck von zufälligen Vor-Ort-Kontrollen klargestellt.

Änderungsantrag 484
George Lyon, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen, ob die Beihilfeanträge die Beihilfevoraussetzungen erfüllen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt.

Geänderter Text

(1) Gemäß Artikel 61 prüfen die Mitgliedstaaten über die Zahlstellen oder andere von ihnen ermächtigte Einrichtungen im Wege von Verwaltungskontrollen, ob die Beihilfeanträge die Beihilfevoraussetzungen erfüllen. Diese Kontrollen werden durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt, **die dazu dienen, die Einhaltung der Bestimmungen der Beihilferegelungen und das Niveau der vorhandenen Risiken zu überwachen, und deren Anzahl angesichts der vorhandenen Risiken und der Kontrollrisiken angepasst wird.**

Or. en

Begründung

Klarstellung im Vergleich zu Änderungsantrag 80 des Berichtstatters.

Änderungsantrag 485
Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Koordinierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Kontrollen und Überprüfungen zuständig ist.

Or. es

Begründung

In der Fassung der Kommission fehlt ein entsprechender Verweis auf die Benennung einer für die Koordinierung der Kontrollen zuständige Behörde. Es ist unbedingt notwendig, dass diese Passage erhalten bleibt, insbesondere für die Länder, in denen eine Koordinierung mehrerer Zahlstellen vonnöten ist.

Änderungsantrag 486

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Koordinierung der in diesem Kapitel vorgesehenen Kontrollen und Überprüfungen zuständig ist.

Or. es

Begründung

Für Mitgliedstaaten mit regionalen Stellen muss diese Textpassage beibehalten werden, da dort mehrere Zahlstellen in einem Gebiet koordiniert werden müssen.

Änderungsantrag 487

George Lyon, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten einen Stichprobenplan für die landwirtschaftlichen Betriebe und/oder Begünstigten auf.

(2) Für die Zwecke der Vor-Ort-Kontrollen stellen die Mitgliedstaaten einen Stichprobenplan für die landwirtschaftlichen Betriebe und/oder Begünstigten auf, ***bei dem die Stichproben teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten, und teils risikobasierte Stichproben umfassen, um***

vor allem hochriskante Anträge prüfen zu können.

Or. en

Begründung

Notwendige Korrektur des Änderungsantrags 81 des Berichterstatters.

Änderungsantrag 488
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten können die Vor-Ort-Kontrollen der landwirtschaftlichen Parzellen mittels Fernerkundung und globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) durchführen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können die Vor-Ort-Überprüfungen der landwirtschaftlichen Parzellen mittels Fernerkundung, **Bildmessung, Methoden der geodätischen Überwachung** und globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 489
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten können die Vor-Ort-Kontrollen der landwirtschaftlichen Parzellen mittels Fernerkundung und globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) durchführen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können die Vor-Ort-Überprüfungen der landwirtschaftlichen Parzellen mittels Fernerkundung, **Bildmessung, Methoden der geodätischen Überwachung** und globalem Satellitennavigationssystem (GNSS) durchführen.

Änderungsantrag 490
Petri Sarvamaa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4a) Können die
Ökologierungsmaßnahmen nur mittels
klassischer Vor-Ort-Kontrollen geprüft
werden, so beträgt die Kontrollquote
höchstens 1 %.***

Or. en

Änderungsantrag 491
Riikka Manner, Hannu Takkula, Sari Essayah, Anneli Jäätteenmäki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4a) Unabhängig vom Messverfahren
wird eine Messtoleranz für die
Flächenmessung mit einem Puffer von
[1,25] m im Umkreis der
landwirtschaftlichen Parzelle festgelegt.***

Or. en

Begründung

In dieser Verordnung muss unbedingt berücksichtigt werden, dass alle Messverfahren die gleiche Toleranz aufweisen. Die technische Toleranz für Vor-Ort-Kontrollen ist derzeit zu klein. Vom Messverfahren unabhängige, gleiche Toleranzen würden dazu beitragen, die Verfahren zu vereinfachen und untereinander kohärentere Ergebnisse zu erhalten.

Änderungsantrag 492

Riikka Manner, Hannu Takkula, Sari Essayah, Anneli Jäätteenmäki

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Können die Ökologierungsmaßnahmen nur mittels klassischer Vor-Ort-Kontrollen geprüft werden, so beträgt die Kontrollquote 1 %.

Or. en

Begründung

Die Kontrollquote bei Ökologierungsmaßnahmen sollte auf 1 % begrenzt werden, wie es auch bei den Cross-Compliance-Kontrollen der Fall ist.

Änderungsantrag 493

Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 2 werden zwischen dem **1. Dezember** und dem **30. Juni** des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt. Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Die Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 2 werden zwischen dem **16. Oktober** und dem **15. Oktober** des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt. Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 494

Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 2 werden zwischen dem **1. Dezember** und dem **30. Juni** des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt. Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Geänderter Text

Die Zahlungen im Rahmen der Stützungsregelungen und Maßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 2 werden zwischen dem **16. Oktober** und dem **15. Oktober** des jeweils folgenden Kalenderjahres getätigt. Die Zahlungen erfolgen in bis zu zwei Tranchen innerhalb dieses Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 495
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungen und bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 zahlen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 496
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch vor

Geänderter Text

entfällt

dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungen und bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 zahlen.

Or. en

Änderungsantrag 497
Eric Andrieu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungen und bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 zahlen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können jedoch vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober ***bzw. dem 15. September für Beihilfen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. LEV/xxx*** Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % für Direktzahlungen und bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 zahlen.

Or. fr

Änderungsantrag 498
Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch vor dem 1. Dezember und frühestens ab dem 16. Oktober Vorschüsse in Höhe von bis zu

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

50 % für Direktzahlungen und bis zu 75 % bei der im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährten Unterstützung gemäß Artikel 68 Absatz 2 zahlen.

Or. es

Änderungsantrag 499

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 111 den Mitgliedstaaten gestatten, die in Unterabsatz 3 erwähnten Prozentwerte in ausreichend begründeten Ausnahmefällen auf 80 % zu erhöhen.

Or. es

Begründung

Es muss diese Möglichkeit einer Erhöhung des Prozentwerts der Vorschusszahlungen geben, da sie bereits gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehen ist.

Änderungsantrag 500

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der Anwendung des vorhergehenden Unterabsatzes kann die Kommission m Wege von Durchführungsrechtsakten den

Mitgliedstaaten gestatten, die Prozentwerte der Vorschusszahlungen in Regionen auf 80 % zu erhöhen, in denen die Landwirte aufgrund außerordentlicher Umstände gravierende finanzielle Schwierigkeiten haben. Die Durchführungsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. es

Begründung

Es sollte diese Möglichkeit einer Erhöhung des Prozentwerts der Vorschusszahlungen geben, da sie bereits gemäß Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehen ist.

Änderungsantrag 501
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen erst, nachdem die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Beihilfевoraussetzungen gemäß Artikel 75 abgeschlossen worden ist.

Geänderter Text

(2) Zahlungen **aufgrund eines Einzelantrags** gemäß Absatz 1 erfolgen erst, nachdem die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Beihilfевoraussetzungen gemäß Artikel 75 **für diesen Antrag** abgeschlossen worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 502
Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen erst, nachdem die **von den** Mitgliedstaaten **vorzunehmende Prüfung der** Beihilfevoraussetzungen gemäß Artikel 75 **abgeschlossen worden ist.**

Geänderter Text

(2) Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen erst, nachdem die Mitgliedstaaten **festgestellt haben, dass die** Beihilfevoraussetzungen gemäß Artikel 75 **in den Anträgen, bei denen** **Vorschusszahlungen erfolgen sollen, erfüllt sind.**

Or. es

Änderungsantrag 503
Jim Higgins, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zahlungen **gemäß Absatz 1** erfolgen erst, nachdem die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Beihilfevoraussetzungen gemäß Artikel 75 abgeschlossen worden ist.

Geänderter Text

(2) Zahlungen **aufgrund einer Beihilfe** erfolgen erst, nachdem die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Beihilfevoraussetzungen gemäß Artikel 75 **für diese Beihilfe** abgeschlossen worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 504
Petri Sarvamaa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Risiko der Überzahlung beschließen, nach Abschluss der Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 61 Absatz 1 bis zu 50 % der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 2 der

Verordnung ... (Direktzahlungen) und bis zu 75 % für die Unterstützung im Rahmen der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 68 Absatz 2 zu tätigen. Der Anteil der Zahlung ist für alle Begünstigten der Maßnahme oder der Vorhaben identisch.

Or. en

**Änderungsantrag 505
George Lyon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Risiko der Überzahlung beschließen, nach Abschluss der Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 61 Absatz 1 bis zu 75 % für die Unterstützung im Rahmen der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 68 Absatz 2 zu zahlen. Der Anteil der Zahlung ist für alle Begünstigten der Maßnahme oder der Vorhaben identisch.

Or. en

Begründung

Gegenwärtig können Vorschüsse gezahlt werden, sobald alle Verwaltungskontrollen in Bezug auf Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums abgeschlossen sind. Dies sollte auch so bleiben. Nicht gelten sollte dies jedoch für die Ökologisierungskomponente in Säule I, weil dadurch das Kontrollsystem für Säule I zu komplex zu werden droht (die Vorschussregelungen würden sich zwischen der Basisprämienregelung und den Zahlungen für Ökologierungsmaßnahmen unterscheiden).

**Änderungsantrag 506
Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Liisa Jaakonsaari, Riikka Manner, Nils Torvalds,**

Eija-Riitta Korhola, Hannu Takkula

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Risiko der Überzahlung beschließen, nach Abschluss der Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 61 Absatz 1 bis zu 50 % der Zahlung gemäß Kapitel 2 Titel III der Verordnung ... (Direktzahlungen) und 75 % für die Unterstützung im Rahmen der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 68 Absatz 2 zu zahlen. Der Anteil der Zahlung ist für alle Begünstigten der Maßnahme oder der Vorhaben identisch. Die Direktzahlungen werden nicht vor dem 16. Oktober getätigt.

Or. en

Begründung

In den nordischen Ländern müssen die Landwirte ihre Aussaatpläne häufig aufgrund der Wetterverhältnisse kurzfristig ändern. Daher beginnen die Überprüfungen gelegentlich relativ spät und sind auch erst relativ spät abgeschlossen. Späte Zahlungen verursachen den Begünstigten ernsthafte Probleme. In Artikel 76 werden die geltenden Regelungen in Bezug auf Vorschüsse im Rahmen der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums deutlich verschärft.

**Änderungsantrag 507
Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Abweichend von Absatz 2 können Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Risiko der Überzahlung beschließen, nach

Abschluss der Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 61 Absatz 1 bis zu 75 % für die Unterstützung im Rahmen der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 68 Absatz 2 zu zahlen. Der Anteil der Zahlung ist für alle Begünstigten der Maßnahme oder der Vorhaben identisch.

Or. en

Änderungsantrag 508

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten den Mitgliedstaaten je nach Haushaltslage gestatten, vor dem 16. Oktober Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 50 % der Zahlungen in Regionen zu gewähren, in denen die Landwirte aufgrund außerordentlicher Umstände von gravierende finanzielle Schwierigkeiten haben. Die Durchführungsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. es

Änderungsantrag 509

Brian Simpson

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 a (neu)**

Artikel 76a

Transparenz

Die Mitgliedstaaten stellen rechtzeitig und in geeigneter Form Informationen darüber bereit, wem im Rahmen der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] aufgeführten Unterstützungsregelungen Mittel ausgezahlt werden und wem gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [LE] eine Unterstützung gewährt wird.

Diese Angaben werden unter gebührender Beachtung der Vertraulichkeit und Sicherheit veröffentlicht. Sind natürliche Personen betroffen, werden nur der Name des Vertragspartners oder Begünstigten, der Ort, der gewährte Betrag und die für die Zahlung geltende Regelung veröffentlicht. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über die Kriterien für die Offenlegung der Gewährungspraxis.

Or. en

Begründung

Die Steuerzahler haben ein Anrecht darauf, zu erfahren, wie Gelder der öffentlichen Hand ausgegeben werden, und deshalb ist mehr Transparenz der GAP als wirkungsvolles Instrument gegen Verschwendung, Betrug und missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 510
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die grundlegenden Merkmale, die Begriffsbestimmungen und die Qualitätsanforderungen für die elektronische Datenbank gemäß Artikel 70;

Or. en

**Änderungsantrag 511
Giovanni La Via**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die grundlegenden Merkmale, die Begriffsbestimmungen und Qualitätsanforderungen für das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß Artikel 71 und zur Identifizierung der Begünstigten gemäß Artikel 74;

Or. en

**Änderungsantrag 512
Giovanni La Via**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) die grundlegenden Merkmale, die Begriffsbestimmungen und Qualitätsanforderungen für das System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 72;

Or. en

Änderungsantrag 513
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bd) Vorschriften für den Beihilfeantrag und den Zahlungsantrag gemäß Artikel 73 und den Antrag auf Zahlungsansprüche einschließlich des Termins für die Einreichung der Anträge, Anforderungen hinsichtlich der Mindestangaben in den Beihilfeanträgen, Bestimmungen über Änderungen oder die Rücknahme von Beihilfeanträgen, Ausnahmen von der Antragspflicht und Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, vereinfachte Verfahren anzuwenden oder offensichtliche Irrtümer zu berichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 514
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

be) Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Beihilfeantrag oder Zahlungsantrag gemachten Angaben;

Or. en

Änderungsantrag 515
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind, einschließlich der Vorschriften darüber, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist, in denen beihilfefähige Gebiete Landschaftselemente oder Bäume umfassen;

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 516
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind, einschließlich der Vorschriften darüber, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist, in denen beihilfefähige Gebiete Landschaftselemente oder Bäume umfassen;

b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind, einschließlich der Vorschriften darüber, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist, in denen beihilfefähige Gebiete Landschaftselemente oder Bäume umfassen; **die Vorschriften über die Beihilfefähigkeit, deren Einhaltung geprüft wird, müssen mit der Bewältigung der Herausforderungen vereinbar sein, die sich durch den Klimawandel, den Verlust an biologischer Vielfalt und die Umstellung auf eine nachhaltige Landwirtschaft stellen, und durch diese Vorschriften sollten landwirtschaftliche Systeme von hohem Naturschutzwert oder**

extensive Agrarforstsysteme nicht beeinträchtigt werden oder ein Rückgang der Umweltqualität oder der biologischen Vielfalt bewirkt werden; Flexibilität sollte auf der Grundlage der üblichen Standards des betroffenen Mitgliedstaats oder Gebiets ermöglicht werden, und entsprechende Ausnahmen, die vorab zu begründen sind, werden aus agronomischen, ökologischen oder umweltschutzbezogenen Gründen vorgesehen;

Or. en

*(Geltende Verordnung: Artikel 34 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 – aktuelle Leitlinien der Kommission:
http://marswiki.jrc.ec.europa.eu/wikicap/index.php/Category_art_34_content)*

Begründung

Durch den Baumbestand in landwirtschaftlichen Systemen kann der agrarökologische Nutzwert gesteigert werden, denn gut geplante Agrarforstsysteme sind wesentlich produktiver als Monokulturen. Den Mitgliedstaaten sollte wie in der geltenden Verordnung und in den Leitlinien der Kommission Flexibilität eingeräumt werden. Diese Flexibilität auf der Grundlage der Subsidiarität sollte auch nach der Reform beibehalten werden, damit Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturschutzwert ordnungsgemäß als beihilfefähige Flächen anerkannt werden, die ein öffentliches Gut für die Gesellschaft darstellen.

Änderungsantrag 517 **Albert Deß**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 77 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind, ***einschließlich der Vorschriften darüber, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist, in denen beihilfefähige Gebiete Landschaftselemente oder Bäume umfassen;***

Geänderter Text

b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.

Änderungsantrag 518
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind, ***einschließlich der Vorschriften darüber, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist, in denen beihilfefähige Gebiete Landschaftselemente oder Bäume umfassen;***

Geänderter Text

b) Bestimmungen, die für eine harmonisierte Definition der Grundlage für die Berechnung der Beihilfe erforderlich sind;

Or. de

Begründung

Wesentliche Bestimmungen, die politisch relevante Inhalte betreffen, dürfen nicht im Rahmen von delegierten Rechtsakten geregelt werden, sondern müssen im Basisrechtsakt definiert werden. Die Herausrechnung dieser oft zahlreichen und sehr kleinen Flächen verursacht einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand. Daher sollte zukünftig eine unbürokratischere Lösung gefunden werden. Zudem wirken sich Landschaftselemente positiv auf Natur und die Erhaltung fruchtbarer Böden aus.

Änderungsantrag 519
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Beihilfeantrag oder Zahlungsantrag

gemachten Angaben.

Or. de

Änderungsantrag 520
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Bestimmungen zur Gewährleistung einer harmonisierten und verhältnismäßigen Behandlung von **absichtlichen** Unregelmäßigkeiten, geringfügigen Fehlern, Kumulierung mehrerer Kürzungen und gleichzeitiger Anwendung verschiedener Kürzungen;

Geänderter Text

b) Bestimmungen zur Gewährleistung einer harmonisierten und verhältnismäßigen Behandlung von **besonders schweren** Unregelmäßigkeiten, geringfügigen Fehlern, Kumulierung mehrerer Kürzungen und gleichzeitiger Anwendung verschiedener Kürzungen;

Or. It

Änderungsantrag 521
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die grundlegenden Merkmale, die Begriffsbestimmungen und die Qualitätsanforderungen für die elektronische Datenbank gemäß Artikel 70;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 522
Giovanni La Via

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***b) die grundlegenden Merkmale, die
Begriffsbestimmungen und
Qualitätsanforderungen für das System
zur Identifizierung landwirtschaftlicher
Parzellen gemäß Artikel 71 und zur
Identifizierung der Begünstigten gemäß
Artikel 74;*** ***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 523
Giovanni La Via**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***c) die grundlegenden Merkmale, die
Begriffsbestimmungen und
Qualitätsanforderungen für das System
zur Identifizierung und Registrierung von
Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 72;*** ***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 524
Giovanni La Via**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***d) Vorschriften für den Beihilfeantrag
und den Zahlungsantrag gemäß
Artikel 73 und den Antrag auf
Zahlungsansprüche einschließlich des
Termins für die Einreichung der Anträge,*** ***entfällt***

Anforderungen hinsichtlich der Mindestangaben in den Beihilfeanträgen, Bestimmungen über Änderungen oder die Rücknahme von Beihilfeanträgen, Ausnahmen von der Antragspflicht und Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, vereinfachte Verfahren anzuwenden oder offensichtliche Irrtümer zu berichtigen;

Or. en

**Änderungsantrag 525
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Beihilfeantrag oder Zahlungsantrag gemachten Angaben; **entfällt**

Or. de

**Änderungsantrag 526
Giovanni La Via**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Beihilfeantrag oder Zahlungsantrag gemachten Angaben; **entfällt**

Änderungsantrag 527
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) technische Begriffsbestimmungen, die für die einheitliche Durchführung dieses Kapitels erforderlich sind;

entfällt

Änderungsantrag 528
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Änderungsantrag 529
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird außerdem ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 über Vorschriften zur Durchführung der Prüfung gemäß Artikel 80 in Bezug auf die Auswahl der Unternehmen, Häufigkeit und Zeitplan

der Prüfungen zu erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 530
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die nötigen Vorschriften für eine EU-weit einheitliche Anwendung **der vorliegenden Verordnung**, insbesondere in folgenden Punkten:

Geänderter Text

Die Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die nötigen Vorschriften für eine EU-weit einheitliche Anwendung **dieses Kapitels**, insbesondere in folgenden Punkten:

Or. en

Änderungsantrag 531
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Durchführung der Prüfung gemäß Artikel 80 in Bezug auf die Auswahl der Unternehmen, Häufigkeit und Zeitplan der Prüfungen;

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 532
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89

Artikel 89

entfällt

**Sonstige Kontrollen bei
Marktmaßnahmen**

**(1) Die Mitgliedstaaten treffen
Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass
in Anhang I der Verordnung (EU)
Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO]
aufgeführte Erzeugnisse, die nicht gemäß
der genannten Verordnung
gekennzeichnet sind, nicht auf den Markt
gelangen bzw. aus dem Markt genommen
werden.**

**(2) Unbeschadet der spezifischen
Bestimmungen, die die Kommission
erlassen kann, wird jegliche Einfuhr von
Erzeugnissen gemäß Artikel 129 Absatz 1
Buchstaben a und b der Verordnung (EU)
Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO] in die
Union daraufhin überprüft, ob die
Anforderungen von Absatz 1 des
genannten Artikels erfüllt sind.**

**(3) Die Mitgliedstaaten führen auf der
Grundlage einer Risikoanalyse Kontrollen
durch, um zu überprüfen, ob die in
Anhang I der Verordnung (EU)
Nr. xx/xxx [einheitliche GMO]
aufgeführten Erzeugnisse den
Vorschriften von Teil II Titel II Kapitel I
Abschnitt I der Verordnung (EU)
Nr. xxx/xxx [einheitliche GMO]
entsprechen, und verhängen
gegebenenfalls Verwaltungssanktionen.**

**(4) Um die EU-Mittel sowie die Identität,
Herkunft und Qualität des Unionsweins
zu schützen, wird die Kommission
ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß
Artikel 111 zu Folgendem zu erlassen:**

**a) die Schaffung einer Datenbank für
Analysewerte von Isotopendaten, die zur
Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen
wird und sich auf Analyseproben der
Mitgliedstaaten gründet; außerdem**

werden Vorschriften für die eigenen Datenbanken der Mitgliedstaaten vorgesehen;

b) Vorschriften über Kontrollstellen und deren gegenseitige Amtshilfe;

c) Vorschriften über die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der Mitgliedstaaten;

d) Vorschriften über die Verhängung von Sanktionen im Falle außergewöhnlicher Umstände.

Or. en

Änderungsantrag 533
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 90 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu Folgendem zu erlassen:

a) die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen, um die widerrechtliche Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben zu unterbinden;

b) die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen und Prüfungen einschließlich Überprüfung.

Or. de

Begründung

Dies sind keine rein technischen Entscheidungen.

Änderungsantrag 534
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 90 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen, um die widerrechtliche Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben zu unterbinden; **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 535
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 90 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen und Prüfungen einschließlich Überprüfung. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 536
Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Erfüllt ein in Artikel 92 genannter Begünstigter in seinem Betrieb die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 nicht, so wird gegen ihn eine **Sanktion** verhängt.

(1) Erfüllt ein in Artikel 92 genannter Begünstigter in seinem Betrieb die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 nicht, so wird gegen ihn eine **Geldstrafe** verhängt.

Begründung

Sprachliche Änderung, betrifft den gesamten Text.

Änderungsantrag 537
George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Nichteinhaltung die
landwirtschaftliche Tätigkeit des
Begünstigten betrifft; **und**

Geänderter Text

b) die Nichteinhaltung die
landwirtschaftliche Tätigkeit des
Begünstigten betrifft **oder**

Or. en

Begründung

Diese Kriterien sind nicht kumulativ. Der ursprüngliche Text muss daher geändert werden.

Änderungsantrag 538
George Lyon, Brian Simpson, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Unbeschadet Artikel 97 wird eine
technische Panne der Systeme für die
Kennzeichnung und Registrierung von
Tieren nicht als Verstoß eingestuft, der
das Ergebnis einer Handlung oder
Unterlassung ist, die unmittelbar dem
betreffenden Begünstigten anzulasten ist.***

Or. en

Begründung

In der Verordnung muss eindeutig klargestellt werden, dass technische Pannen der Lesegeräte bei der Umsetzung der Regelung über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren nicht dem Landwirt anzulasten sind.

Änderungsantrag 539
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Waldflächen findet diese Sanktion jedoch keine Anwendung, sofern für diese Fläche keine Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und den Artikeln 31 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] beantragt wird.

Geänderter Text

Für Waldflächen findet diese Sanktion jedoch keine Anwendung, sofern für diese Fläche keine Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und den Artikeln 31 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] beantragt wird. ***Darüber hinaus findet diese Sanktion jedoch keine Anwendung, wenn der Verstoß auf eine technische Panne der Systeme für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren zurückzuführen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 540
Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Waldflächen findet diese Sanktion jedoch keine Anwendung, ***sofern für diese Fläche keine Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a und den Artikeln 31 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] beantragt wird.***

Geänderter Text

Für Waldflächen findet diese Sanktion jedoch keine Anwendung.

Or. de

Änderungsantrag 541

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 91 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können ein Warnsystem einrichten, über das sie Begünstigten, die gegen die Regelungen verstoßen, die Möglichkeit geben, die Unregelmäßigkeiten zu beheben, bevor eine Verwaltungssanktion verhängt wird. Nutzt ein Mitgliedstaat diese Option, sendet die zuständige Behörde dem Begünstigten ein Warnschreiben, in dem die Feststellungen mitgeteilt und auf die Verpflichtung zu Abhilfemaßnahmen verwiesen wird. Die zuständige Behörde trifft im Folgejahr die Maßnahmen, die notwendig sind, um zu überprüfen, ob der Begünstigte die festgestellten Verstöße behoben hat.

Ein derartiges Warnsystem wird nur bei einem ersten Verstoß genutzt, der gemäß den in Artikel 99a festgelegten Kriterien nicht als erheblich eingestuft wird und dessen Ausmaß eng auf den Betrieb des für den Verstoß verantwortlichen Begünstigten begrenzt ist.

Or. en

Begründung

Klarstellung im Vergleich zu Änderungsantrag 86 des Berichterstatters. Mit einem derartigen System würde die Akzeptanz des Cross-Compliance-Systems bei den Landwirten verbessert.

Änderungsantrag 542

Ulrike Rodust, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können ein Warnsystem für Verstöße einrichten. Dabei würden die Begünstigten eine Warnung erhalten, damit sie die Unregelmäßigkeit binnen einer bestimmten Frist beseitigen können, bevor eine Sanktion verhängt wird. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten würden dennoch unverzüglich Sanktionen verhängt.

Or. en

Änderungsantrag 543
Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet „Betrieb“ die Gesamtheit der von dem Begünstigten gemäß Artikel 92 verwalteten Produktionseinheiten und Flächen, die sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

entfällt

Or. en

Begründung

Dies muss mit der Direktzahlungsregelung im Einklang stehen, in der nicht auf Produktionseinheiten Bezug genommen wird.

Änderungsantrag 544
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ist der Begünstigte laut Artikel 92 eine rechtmäßig registrierte gemeinnützige Organisation, deren primärer satzungsmäßiger Zweck es ist, Grundstücke und/oder das historische Umfeld für die Erhaltung und den öffentlichen Nutzen aktiv zu schützen und zu verwalten, so kann ein Mitgliedstaat ihre Betriebe oder eine Gruppe ihrer Betriebe als einzelne und getrennte Unternehmen für die Zwecke dieses Titels anerkennen.

Or. en

Begründung

Bestimmte Arten von gemeinnützigen Organisationen widmen sich der Verwaltung mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe mit dem Ziel, auf nachhaltige und umweltverträgliche landwirtschaftliche Konzepte zurückzugreifen. Es ist daher sinnvoll, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu bieten, zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Regelungen mehrere Betriebe solcher Organisationen als einzelne und getrennte Unternehmen zu behandeln, um die Verwaltungsanforderungen zu vereinfachen und zu verhindern, dass den Begünstigten und den nationalen Zahlstellen andernfalls unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

Änderungsantrag 545
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ], Zahlungen gemäß den Artikeln 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] **und die jährlichen Prämien gemäß Artikel 22**

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] **und** Zahlungen gemäß den Artikeln 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] erhalten.

Absatz 1 Buchstaben a und b sowie den Artikeln 29 bis 32, 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 546

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ], Zahlungen gemäß den Artikeln 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] und die jährlichen Prämien gemäß **Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie den Artikeln 29 bis 32, 34 und 35** der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ], Zahlungen gemäß den Artikeln 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] und die jährlichen Prämien gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] erhalten.

Or. en

Begründung

Unabhängig davon, ob die Mittel aus Säule I oder Säule II stammen, sollten die Cross-Compliance-Vorschriften für alle Landwirte gelten, die Mittel im Rahmen der GAP erhalten. Es gibt eigentlich keinen Grund, weshalb die Cross-Compliance-Vorschriften für Agrarumwelt- und Klimazahlungen (Artikel 29) oder Tierschutzzahlungen (Artikel 34), nicht aber für andere Zahlungen wie für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Artikel 20) oder Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 18) gelten sollten.

Änderungsantrag 547

Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ], **Zahlungen gemäß den Artikeln 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[*einheitliche GMO*] und** die jährlichen Prämien gemäß Artikel 22 Absatz 1 **Buchstaben a und b** sowie den Artikeln 29 **bis** 32, 34 **und** 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] und die jährlichen Prämien gemäß Artikel 22 Absatz 1 **Buchstabe a** sowie den Artikeln 29 **und** 30, **Artikel 31, soweit es sich um landwirtschaftlichen Flächen handelt, Artikel 32 sowie Artikel 34** der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] erhalten.

Or. de

Änderungsantrag 548
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ], **Zahlungen gemäß den Artikeln 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[*einheitliche GMO*] und** die jährlichen Prämien gemäß Artikel 22 Absatz 1 **Buchstaben a und b** sowie den Artikeln 29 **bis** 32, 34 **und** 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ], und die jährlichen Prämien gemäß Artikel 22 Absatz 1 **Buchstabe b** sowie den Artikeln 29 **und** 30, **Artikel 31, soweit es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt, Artikel 32 sowie 34** der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] erhalten.

Or. de

Begründung

Cross Compliance sollte sich auf die Kernbereiche der Landwirtschaft konzentrieren und der Aufwand sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. Daher sollte der Forstbereich hier ausgenommen werden.

Änderungsantrag 549
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ], Zahlungen gemäß den Artikeln 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] und die jährlichen Prämien gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie den Artikeln 29 bis 32, 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt für Begünstigte, die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ], Zahlungen gemäß den Artikeln 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[einheitliche GMO] und die jährlichen Prämien gemäß **Artikel 18**, Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie den Artikeln 29 bis 32, 34 und 35 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[LE] erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 550
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

(Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 61 Absatz 2 der HZV über den ökologischen/biologischen Landbau und Umweltrisikofaktoren)

Begründung

Alle landwirtschaftlichen Betriebe sollten zur Einhaltung der Cross-Compliance-Vorschriften verpflichtet sein, da beispielsweise die Grundanforderungen an die Betriebsführung im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften auf EU-Recht beruhen, das ausnahmslos für alle gilt. Die Zahlstellen können Kleinlandwirte aufgrund der kleineren von ihnen bewirtschafteten Fläche in eine Kategorie mit geringerem Risikoniveau bezüglich der entsprechenden Risikofaktoren einordnen. In der Tat wurden für Kleinlandwirte aufgrund der flächenbezogenen Schwellenwerte bei Fruchtfolge- und Diversifizierungsmaßnahmen weniger strenge Regelungen im Zusammenhang mit Ökologierungsmaßnahmen vorgesehen.

Änderungsantrag 551 **Janusz Wojciechowski**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 92 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 552 **Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 92 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für **Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und** Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Änderungsantrag 553

Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Robert Sturdy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt jedoch nicht für **Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx/DZ teilnehmen, und** Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Or. en

Begründung

Kleinlandwirte sollten aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit und Kohärenz nicht von den Cross-Compliance-Vorschriften ausgenommen werden.

Änderungsantrag 554

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt jedoch nicht für **Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx/DZ teilnehmen, und** Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 555
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt jedoch nicht für **Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und** Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Or. en

Begründung

Die Cross-Compliance-Vorschriften sollten auch für Kleinlandwirte gelten, weil unabhängig von der Betriebsgröße alle Landwirte, die EU-Mittel erhalten, Umweltmindestnormen einhalten sollten.

Änderungsantrag 556
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt jedoch nicht für **Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und** Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Or. de

Änderungsantrag 557
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, **die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen**, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, **die einen Landwirtschaftsbetrieb mit einer Fläche von weniger als 10 ha führen**, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Or. pl

Änderungsantrag 558
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß **Artikel 29 Absatz 9** der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 559
Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, ***außer bei festgestellten Verstößen gegen die einzelstaatlichen Umweltrechtsvorschriften***, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 560
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt jedoch nicht für Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, ***und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.***

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für ***Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten, und*** Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, ***sofern der Mitgliedstaat nichts anderes vorsieht.***

Or. en

Änderungsantrag 561
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 gilt jedoch nicht für

Geänderter Text

Artikel 91 gilt jedoch nicht für

Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten, **sofern der Mitgliedstaat nichts anderes vorsieht.**

Or. en

Änderungsantrag 562
George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 91 **gilt jedoch** nicht für Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Geänderter Text

Unbeschadet des Absatzes 2a gilt Artikel 91 nicht für Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, und Begünstigte, die Beihilfen gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 563
George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass Begünstigte, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen und bei denen bei einer nationalen Kontrolle im Zusammenhang mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit ein erheblicher Verstoß gegen ihre

Verpflichtungen im Rahmen der sektorbezogenen Vorschriften festgestellt worden ist, ihren Anspruch auf Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung verlieren.

Or. en

Begründung

Kleinlandwirte sollten weiterhin von Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften ausgenommen bleiben, doch um Missbrauch im Zusammenhang mit dieser Ausnahme zu verhindern, sollte klargestellt werden, dass die Pflicht zur Einhaltung der Grundanforderungen gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften nach wie vor auch für sie gilt. Wenn im Zusammenhang mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit ein erheblicher Verstoß gegen ihre Verpflichtungen im Rahmen der sektorbezogenen Vorschriften festgestellt worden ist, sollten sie bestraft werden.

**Änderungsantrag 564
Rareş-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der zuletzt in Kraft getretenen Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 565
George Lyon, Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der zuletzt in Kraft getretenen Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

Geänderter Text

Die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte über die Grundanforderungen an die Betriebsführung gelten in der zuletzt in Kraft getretenen Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten ***im Anschluss an Legislativvorschläge der Kommission*** umgesetzt wurden.

Or. en

Begründung

Damit die eingeführten Verpflichtungen verhältnismäßig sind, direkt für die Landwirte gelten und regelmäßig kontrolliert werden können, sollte die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte durch eine Verpflichtung zur Überarbeitung der Verordnung ersetzt werden.

Änderungsantrag 566
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In einem Durchführungsrechtsakt sollten mehrere gemeinsame Anforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), wie sie in Anhang II aufgeführt sind, festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 567
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

entfällt

Or. es

Begründung

Diese Absätze sollten entfallen, solange die Rahmenrichtlinien zu Wasser und Pestiziden nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden und klar erkennbar ist, welche Verpflichtungen unmittelbar für Landwirte gelten. Sobald diese Richtlinien in Kraft getreten sind, kann man Anhang II um die entsprechenden Anforderungen ergänzen.

**Änderungsantrag 568
Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte

entfällt

geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

Or. de

**Änderungsantrag 569
Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

entfällt

Or. en

Begründung

Es ist unangemessen, die Wasserrahmenrichtlinie in die Cross-Compliance-Vorschriften aufzunehmen, weil die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf den Zustand von Gewässern und nicht auf von den Landwirten (oder anderen Akteuren) zu treffende Maßnahmen festgelegt sind. Es wäre wohl ungewöhnlich, wenn ein Problem in einem Gewässer im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie nur auf einen einzigen

landwirtschaftlichen Betrieb zurückzuführen wäre.

Änderungsantrag 570
Ivari Padar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

entfällt

Or. et

Begründung

Diese Verordnung mit der Wasserrahmenrichtlinie zu verknüpfen, ist nicht sinnvoll, denn der Verweis auf die Wasserrahmenrichtlinie, wie hier formuliert, schränkt die Freiheit der Mitgliedstaaten ein, durch Ausarbeitung und Durchführung von Agrar-Umwelt-Maßnahmen im Rahmen der zweiten Säule tätig zu werden, und steht der Anwendung der in der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen entgegen. Bei der Konzipierung der Maßnahmen müssen alle Anforderungen, für die es keinen Ausgleich geben kann, geklärt sein. Die Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie befindet sich in den Mitgliedstaaten in unterschiedlichen Stadien, sodass die Landwirte in den einzelnen Ländern ungleich gestellt sind.

Änderungsantrag 571
Jens Rohde, Anne E. Jensen

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

entfällt

Or. en

Begründung

Das Cross-Compliance-System sollte so vereinfacht werden, dass weniger und gezieltere Anforderungen gestellt werden. Deshalb ist es unsinnig, das System noch weiter auf die Wasserrahmenrichtlinie auszudehnen.

**Änderungsantrag 572
Rares-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde

entfällt

und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

Or. en

**Änderungsantrag 573
Esther de Lange**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 574
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, **sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.**

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird **ab 2014** als Teil von Anhang II angesehen.

Or. en

(Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG)

Begründung

Die Verschmutzung von Gewässern kostet die Steuerzahler und die öffentliche Hand sehr viel und wirkt sich zudem erheblich auf andere Sektoren wie die Wasserversorgung, die Gesundheit von Mensch und Tier, die Fischerei, den Tourismus usw. aus. Der Status quo ist aus haushalterischer Sicht ineffizient. Die Frist der Mitgliedstaaten für die Umsetzung ihrer Programme im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe läuft am 22.12.2012 (Artikel 11 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG) ab, und weil diese Anforderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik nach der Reform auf der Ebene der Mitgliedstaaten bereits bestehen wird, sind keine delegierten Rechtsakte erforderlich.

Änderungsantrag 575
Chris Davies, Gerben-Jan Gerbrandy, Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, **sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.**

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird **ab 2014** als Teil von Anhang II angesehen.

Or. en

Begründung

Die Wasserrahmenrichtlinie sollte spätestens ab 2014, zeitgleich mit dem Inkrafttreten der GAP, in die Cross-Compliance-Vorschriften aufgenommen werden. Die Übernahme der Wasserrahmenrichtlinie sollte nicht davon abhängen, dass sie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wird, weil dies Verzögerungen verursachen würde.

Änderungsantrag 576

Satu Hassi, Bas Eickhout, Dan Jørgensen, Nessa Childers, Jutta Haug

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, **sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte**

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird **ab 2014** als Teil von Anhang II angesehen.

geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

Or. en

Begründung

Die meisten EU-Gewässer weisen derzeit nicht den in der Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten ökologischen Zustand auf. Die Landwirtschaft zählt zu den Faktoren, die die Süßwasserqualität am stärksten gefährden, und deshalb muss die Wasserrahmenrichtlinie in die Cross-Compliance-Standards aufgenommen werden. Die Frist der Mitgliedstaaten für die Umsetzung ihrer Programme im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie läuft im Dezember 2012 ab (Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG). Da diese Anforderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik bereits bestehen wird, sind keine delegierten Rechtsakte erforderlich.

Änderungsantrag 577
Nessa Childers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, **sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat,**

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird **ab 2014** als Teil von Anhang II angesehen.

zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 578
George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik **wird** als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. **Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.**

Geänderter Text

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik **kann** als Teil von Anhang II angesehen **werden**, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. **Deshalb legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 31. Dezember 2018 einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Cross-Compliance-Vorschriften vor.**

Or. en

Begründung

Damit die eingeführten Verpflichtungen verhältnismäßig sind, direkt für die Landwirte gelten und regelmäßig kontrolliert werden können, sollte die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte durch eine Verpflichtung ersetzt werden, die Verordnung bis zu einem Datum zu überarbeiten, das mit den Umsetzungsfristen der beiden betroffenen Richtlinien im Einklang steht.

Änderungsantrag 579
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird *daher* ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie notifiziert hat, zu ändern.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie **2000/60/EG** notifiziert hat, zu ändern.

Or. fr

Änderungsantrag 580

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird *daher* ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte

Geänderter Text

entfällt

Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz notifiziert hat, zu ändern.

Or. es

Begründung

Diese Absätze sollten entfallen, solange die Rahmenrichtlinien zu Wasser und Pestiziden nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden und klar erkennbar ist, welche Verpflichtungen unmittelbar für Landwirte gelten. Sobald diese Richtlinien in Kraft getreten sind, kann man Anhang II um die entsprechenden Anforderungen ergänzen.

**Änderungsantrag 581
Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz notifiziert hat, zu ändern.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 582
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz notifiziert hat, zu ändern.

entfällt

Or. en

Begründung

Das Cross-Compliance-System sollte so vereinfacht werden, dass weniger und gezieltere Anforderungen gestellt werden. Deshalb ist es unsinnig, das System noch weiter auf die Pestizidrichtlinie auszudehnen.

Änderungsantrag 583
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz notifiziert hat, zu ändern.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 584
Esther de Lange**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von

entfällt

zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz notifiziert hat, zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 585

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird als Teil von Anhang II angesehen, **sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie** einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz **notifiziert hat, zu ändern.**

Geänderter Text

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird **ab 2014** als Teil von Anhang II angesehen, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ist bereits geltendes EU-Recht. Gemäß dieser Rechtsvorschrift müssen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Aktionspläne bis zum 14. Dezember 2012 vorlegen, und da dies noch rechtzeitig

vor dem Inkrafttreten der reformierten GAP im Jahr 2014 ist, sind auch keine delegierten Rechtsakte erforderlich. Die Richtlinie 2009/128/EG kann dazu beitragen, die Abhängigkeit von externen, nicht erneuerbaren und kostspieligen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zu senken, deren Einsatz wegen ihrer Toxizität mit erheblichen externalisierten Kosten für die Gesundheit des Menschen (insbesondere der Landwirte) und ebensolchen Umweltkosten einhergeht.

Änderungsantrag 586

Chris Davies, Gerben-Jan Gerbrandy, Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird als Teil von Anhang II angesehen, **sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz notifiziert hat, zu ändern.**

Geänderter Text

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird **ab 2014** als Teil von Anhang II angesehen.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sollte spätestens ab 2014, zeitgleich mit dem Inkrafttreten der GAP, in die Cross-Compliance-Vorschriften aufgenommen werden. Die Übernahme der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sollte nicht davon abhängen, dass sie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wird, weil dies Verzögerungen verursachen würde.

Änderungsantrag 587
George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden **wird** als Teil von Anhang II angesehen, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. **Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz notifiziert hat, zu ändern.**

Geänderter Text

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden **kann** als Teil von Anhang II angesehen **werden**, sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. **Deshalb legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 31. Dezember 2015 einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Cross-Compliance-Vorschriften vor.**

Or. en

Begründung

Damit die eingeführten Verpflichtungen verhältnismäßig sind, direkt für die Landwirte gelten und regelmäßig kontrolliert werden können, sollte die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte durch eine Verpflichtung ersetzt werden, die Verordnung bis zu einem Datum zu überarbeiten, das mit den Umsetzungsfristen der beiden betroffenen Richtlinien im Einklang steht.

Änderungsantrag 588
Satu Hassi, Bas Eickhout, Dan Jørgensen, Nessa Childers, Jutta Haug

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird als Teil von Anhang II angesehen, **sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz notifiziert hat, zu ändern.**

Geänderter Text

Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird **ab 2014** als Teil von Anhang II angesehen.

Or. en

Begründung

Die Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden trägt dazu bei, die externalisierten Kosten für die Gesundheit des Menschen und ebensolchen Umweltkosten, die durch die Toxizität verursacht werden, zu senken und zum Rückgriff auf nachhaltigere landwirtschaftliche Verfahren anzuregen. Zu diesem Zweck sollte sie so rasch wie möglich in die Cross-Compliance-Vorschriften übernommen werden. Gemäß der Richtlinie 2009/128/EG müssen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Aktionspläne bis Ende 2012 vorlegen. Da dies noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der reformierten GAP im Jahr 2014 ist, sind auch keine delegierten Rechtsakte erforderlich.

Änderungsantrag 589
Nessa Childers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Richtlinie 2009/128/EG des

AM\910034DE.doc

Geänderter Text

Die Richtlinie 2009/128/EG des

97/199

PE494.482v02-00

DE

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird als Teil von Anhang II angesehen, **sobald diese Richtlinie von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde und die unmittelbar für die Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen. Die Kommission wird daher ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Anhang II innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der letzte Mitgliedstaat der Kommission die Umsetzung der Richtlinie einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf den integrierten Pflanzenschutz notifiziert hat, zu ändern.**

Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden wird **ab 2014** als Teil von Anhang II angesehen.

Or. en

**Änderungsantrag 590
Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Außerdem schließen die Cross-Compliance-Vorschriften für die Jahre 2014 und 2015 die Erhaltung von Dauergrünlandflächen ein. Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2004 Mitglied der Europäischen Union waren, stellen sicher, dass Flächen, die zum Zeitpunkt der Flächenbeihilfeanträge für 2003 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben. Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind, stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Mai 2004 Dauergrünland waren, im Rahmen festgelegter Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben. Bulgarien

entfällt

***und Rumänien stellen sicher, dass
Flächen, die am 1. Januar 2007
Dauergrünland waren, im Rahmen
festgelegter Grenzen
Dauergrünlandflächen bleiben.***

Or. fr

**Änderungsantrag 591
Rareş-Lucian Niculescu**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

***Außerdem schließen die Cross-
Compliance-Vorschriften für die Jahre
2014 und 2015 die Erhaltung von
Dauergrünlandflächen ein. Die
Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2004
Mitglied der Europäischen Union waren,
stellen sicher, dass Flächen, die zum
Zeitpunkt der Flächenbeihilfeanträge für
2003 Dauergrünland waren, im Rahmen
festgelegter Grenzen
Dauergrünlandflächen bleiben.
Mitgliedstaaten, die der Europäischen
Union 2004 beigetreten sind, stellen
sicher, dass Flächen, die am 1. Mai 2004
Dauergrünland waren, im Rahmen
festgelegter Grenzen
Dauergrünlandflächen bleiben. Bulgarien
und Rumänien stellen sicher, dass
Flächen, die am 1. Januar 2007
Dauergrünland waren, im Rahmen
festgelegter Grenzen
Dauergrünlandflächen bleiben.***

Geänderter Text

Die Cross-Compliance-Vorschriften
schließen die Erhaltung von
Dauergrünlandflächen ***im Sinne von
Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe h der
Verordnung (EU) Nr. DZ/2012*** ein. Die
Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
Flächen, die ***seit dem*** 1. Januar 2007
***ununterbrochen als Grünland genutzt
werden, als*** Dauergrünlandflächen
***eingestuft werden. Die Betriebsinhaber
müssen die Flächen ihres Betriebs, die für
das Antragsjahr 2014 in dem
Beihilfeantrag gemäß Artikel 73 Absatz 1
der Verordnung (EU) Nr. HZV/2012 als
Dauergrünlandflächen angemeldet
wurden, nachfolgend „Referenzflächen
mit Dauergrünland“, als
Dauergrünlandflächen erhalten.***

Or. en

**Änderungsantrag 592
Esther de Lange**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Außerdem schließen die Cross-Compliance-Vorschriften für die Jahre 2014 und 2015 die Erhaltung von Dauergrünlandflächen ein. Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2004 Mitglied der Europäischen Union waren, stellen sicher, dass Flächen, die zum Zeitpunkt der Flächenbeihilfeanträge für 2003 Dauergrünland waren, im Rahmen **festgelegter** Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben. Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind, stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Mai 2004 Dauergrünland waren, im Rahmen **festgelegter** Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben. Bulgarien und Rumänien stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Januar 2007 Dauergrünland waren, im Rahmen **festgelegter** Grenzen Dauergrünlandflächen bleiben.

Geänderter Text

Außerdem schließen die Cross-Compliance-Vorschriften für die Jahre 2014 und 2015 die Erhaltung von Dauergrünlandflächen ein. Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2004 Mitglied der Europäischen Union waren, stellen sicher, dass Flächen, die zum Zeitpunkt der Flächenbeihilfeanträge für 2003 Dauergrünland waren, im Rahmen **von** Grenzen, **die vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt werden**, Dauergrünlandflächen bleiben. Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind, stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Mai 2004 Dauergrünland waren, im Rahmen **von** Grenzen, **die vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt werden**, Dauergrünlandflächen bleiben. Bulgarien und Rumänien stellen sicher, dass Flächen, die am 1. Januar 2007 Dauergrünland waren, im Rahmen **von** Grenzen, **die vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt werden**, Dauergrünlandflächen bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 593
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Der vorausgehende Unterabsatz gilt nicht für aufzuforstende Dauergrünlandflächen, wenn eine solche Aufforstung umweltgerecht ist und es sich nicht um Anpflanzungen von Weihnachtsbäumen oder kurzlebigen

Geänderter Text

entfällt

schnellwachsenden Bäumen handelt.

Or. fr

Änderungsantrag 594
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Der vorausgehende Unterabsatz gilt nicht für aufzuforstende Dauergrünlandflächen, wenn eine solche Aufforstung umweltgerecht ist und es sich nicht um Anpflanzungen von Weihnachtsbäumen **oder kurzlebigen schnellwachsenden Bäumen** handelt.

Geänderter Text

Der vorausgehende Unterabsatz gilt nicht für aufzuforstende Dauergrünlandflächen, wenn eine solche Aufforstung umweltgerecht ist und es sich nicht um Anpflanzungen von Weihnachtsbäumen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 595
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Die Kommission sollte im Hinblick auf die beiden vorstehenden Absätze ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 mit Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünlandflächen zu erlassen, um insbesondere sicherzustellen, dass auf Ebene des einzelnen Landwirts Maßnahmen zur Erhaltung von Dauergrünlandflächen ergriffen werden, einschließlich individueller Auflagen wie der Auflage, Flächen in Dauergrünland umzuwandeln, wenn der Dauergrünlandanteil

Geänderter Text

entfällt

nachgewiesenermaßen zurückgeht.

Or. fr

Änderungsantrag 596
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend davon dürfen die Betriebsinhaber eine Umwandlung der von ihnen beizubehaltenden Referenzflächen um höchstens 10 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. en

Änderungsantrag 597
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methoden festlegen, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgestellt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 598
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus sollte die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methoden festlegen, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgestellt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 599
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Darüber hinaus **sollte** die Kommission **im Wege von Durchführungsrechtsakten die Methoden festlegen**, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgestellt wird. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**

Darüber hinaus **wird** die Kommission **ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Methoden festzulegen**, nach denen der zu erhaltende Anteil von Dauergrünland an der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgestellt wird.

Or. de

Änderungsantrag 600
Rareş-Lucian Niculescu

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend davon müssen Betriebsinhaber, die im Jahr 2014 mindestens 70 % ihrer Flächen ihres Betriebs als „Dauergrünland“ und „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Buchstaben h und i der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, nachfolgend „Gesamtgrünland-Referenzflächen“, nutzen, mindestens die gleiche Anzahl Hektar als Grünland wie ihre Gesamtgrünland-Referenzflächen beibehalten. Die Betriebsinhaber dürfen eine Umwandlung der von ihnen beizubehaltenden Referenzflächen um höchstens 5 % vornehmen. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

Or. en

**Änderungsantrag 601
Jens Rohde**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat spätestens bis Ende 2013 einen Bericht mit den notwendigen Vorschlägen zur Verringerung der Vorschriften in Anhang II um 25 % vor, um das Cross-Compliance-System so zu vereinfachen, dass weniger und gezieltere Anforderungen gestellt werden. Die übrigen Vorschriften sollten im Hinblick auf ihre Relevanz, Bedeutung und Messbarkeit überprüft werden.

Begründung

Das Cross-Compliance-System sorgt bei den Landwirten nach wie vor für Frustration. Dies betrifft nicht nur die Anzahl der Vorschriften, sondern auch die Relevanz und Bedeutung, und zwar sowohl für die Landwirte als auch für die Gesellschaft. Überdies kann der einzelnen Landwirt infolge der zahlreichen voneinander abweichenden Regeln gegebenenfalls nur mit Mühen herausfinden, ob er gegen eine bestimmte Vorschrift verstoßen hat. Im Interesse eines glaubwürdigeren Cross-Compliance-Systems sollte die Kommission verpflichtet sein, Vorschläge zur Begrenzung der Anzahl der Vorschriften vorzulegen und außerdem die übrigen Regeln im Hinblick auf ihre Relevanz, Bedeutung und Messbarkeit zu überprüfen.

Änderungsantrag 602**Bas Eickhout**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 94 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. **Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten und Regionen sollten ihrer Landwirtschaft angemessene Vorschriften hinzufügen können, dabei im Geiste der Subsidiarität handeln und nach dem Vorreiterprinzip das Recht haben, eine saubere und sichere Umwelt zu verlangen; einen Wettbewerb um die schwächsten Anforderungen sollte es nicht geben.

Änderungsantrag 603 **Wojciech Michał Olejniczak**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 94 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten **fördern insbesondere die Anlage von Wäldern und Agrarforstsystemen auf Flächen, die noch nicht zu Produktionszwecken genutzt werden.** Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Or. pl

Änderungsantrag 604
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 94 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind, ***es sei denn, die kombinierten Effekte dieser Mindestanforderungen und der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] reichen nicht aus, um die von einem Mitgliedstaat bereits vor dem 1. Januar 2014 festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen. In diesen Fällen muss der betroffene Mitgliedstaat diese Standards so festlegen, dass die Anforderungen nicht gesenkt werden.***

Or. en

Begründung

Wie in der vorherigen Reform im Zusammenhang mit dem Gesundheitscheck ist eine Sicherungsklausel erforderlich, damit die Änderungen der Umweltschutzbestimmungen in Verbindung mit Zahlungen aus Säule I keine Absenkung der gegenwärtig in den Mitgliedstaaten geltenden Standards bewirken, was praktisch zur Folge hätte, dass der Schwellenwert, ab dem Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen getätigt werden können, nicht wie beabsichtigt steigt, sondern sinkt.

Änderungsantrag 605

Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 94 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. **Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben.

Landwirtschaftliche Flächen, für die keine Basisprämie beantragt wurde, weil auf ihnen ein naturbelassener Zustand mit größerer biologischer Vielfalt entstanden ist, sollten nur in dem nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften geforderten Zustand erhalten werden und

von der Anforderung ausgenommen werden, die Fläche in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand zu erhalten.

Stillgelegte Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] gelten als gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand erhalten, wenn die Verpflichtungen der Agrarumweltvereinbarung erfüllt sind. Versäumnisse im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Agrarumweltvereinbarung können nicht zu einer Kürzung der Unterstützung aufgrund dieses Artikels im Sinne des Artikels 99 dieser Verordnung führen, damit Sanktionen nicht doppelt Anwendung finden.

Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Flächen, die nicht für die Basisprämie in Frage kommen, sollten keinen Anforderungen in Bezug auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand unterliegen.

Änderungsantrag 606
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 94 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage **von Anhang II für die Begünstigten Mindeststandards für** den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle landwirtschaftlichen Flächen einschließlich diejenigen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden, in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die Mitgliedstaaten legen auf nationaler oder regionaler Ebene auf der Grundlage **der gemeinsamen Anforderungen an** den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen **gemäß Artikel 93 den Umfang der Kontrollen der Begünstigten** fest; sie berücksichtigen dabei die besonderen Merkmale der betreffenden Flächen, einschließlich Boden- und Klimaverhältnisse, vorhandene Bewirtschaftungssysteme, Flächennutzung, Fruchtwechsel, Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Die Mitgliedstaaten legen keine Mindestanforderungen fest, die nicht in Anhang II vorgesehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 607
Jim Higgins, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Diese Systeme, insbesondere das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren nach der Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008

Geänderter Text

entfällt

**über die Kennzeichnung und
Registrierung von Schweinen⁴⁶ und den
Verordnungen (EG) Nr. 1760/2000 und
(EG) Nr. 21/2004 müssen mit dem
integrierten System im Sinne von Titel V
Kapitel II der vorliegenden Verordnung
kompatibel sein.**

Or. en

Begründung

*Die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 sollte angesichts der Schwierigkeiten bei ihrer
Durchführung nicht Bestandteil des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sein.*

**Änderungsantrag 608
Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2a) Bei der Kontrolle der
Anforderungen, Normen, Rechtsakte oder
Bereiche der Cross-Compliance kann
Folgendes berücksichtigt werden:**

**– die Beteiligung der Landwirte an der
landwirtschaftlichen Betriebsberatung
gemäß Titel III der vorliegenden
Verordnung;**

**– die Teilnahme der Landwirte an einem
Zertifizierungssystem, sofern dieses
System die betreffenden Anforderungen
und Normen abdeckt.**

Or. fr

**Änderungsantrag 609
Julie Girling, Anthea McIntyre**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen durch Vor-Ort-Kontrollen, ob die Begünstigten ihren Verpflichtungen nach diesem Titel nachkommen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen durch Vor-Ort-Kontrollen, ob die Begünstigten ihren Verpflichtungen nach diesem Titel nachkommen. **Die Mitgliedstaaten legen einen Jahresbericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Cross-Compliance- und Ökologierungsmaßnahmen vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die landwirtschaftliche Erzeugung und ihre Umweltfolgen in den Mitgliedstaaten vor.**

Or. en

Begründung

Da die Ökologisierung ein neues Element im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften ist, sollte die Kommission auch ihre Kohärenz überprüfen und dem Europäischen Parlament diesbezüglich Bericht erstatten. Dies steht im Einklang mit der neuen Erwägung 57a.

Änderungsantrag 610
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen **durch Vor-Ort-Kontrollen**, ob die Begünstigten ihren Verpflichtungen nach diesem Titel nachkommen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten **teilen in angemessener Form mit, wann sie durch Kontrollen** prüfen, ob die Begünstigten ihren Verpflichtungen nach diesem Titel nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 611
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission jährlich über die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen der Cross-Compliance- und Ökologierungsmaßnahmen, und die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten oder auf regionaler Ebene durchgeführten Maßnahmen vor, mit denen die langfristigen Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft angegangen werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 612
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission ***erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten*** Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen, um die Erfüllung der in diesem Titel genannten Verpflichtungen zu überprüfen.

Die Kommission ***wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um*** Vorschriften für die Durchführung von Kontrollen ***festzusetzen***, um die Erfüllung der in diesem Titel genannten Verpflichtungen zu überprüfen.

Or. de

Änderungsantrag 613
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 614
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 bezüglich gemeinschaftlicher und harmonisierter Normen hinsichtlich der Kontrollpunkte der Cross-Compliance zu erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 615
Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 97 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Werden die Cross-Compliance-Vorschriften in einem bestimmten Kalenderjahr (nachstehend „betreffendes Kalenderjahr“ genannt) zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt und ist dieser Verstoß dem Begünstigten anzulasten, der

Werden die Cross-Compliance-Vorschriften in einem bestimmten Kalenderjahr (nachstehend „betreffendes Kalenderjahr“ genannt) zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt und ist dieser Verstoß **das Ergebnis einer vorsätzlichen**

den Beihilfeantrag oder den Zahlungsantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird die Sanktion gemäß Artikel 91 angewendet.

Handlung oder einer Unterlassung, die direkt dem Begünstigten anzulasten **ist**, der den Beihilfeantrag oder den Zahlungsantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird die Sanktion gemäß Artikel 91 angewendet.

Or. en

Begründung

Die Verwaltung sollte abwägen, ob der Verstoß das Ergebnis einer vorsätzlichen Handlung ist.

Änderungsantrag 616

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 97 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Werden die Cross-Compliance-Vorschriften in einem bestimmten Kalenderjahr (nachstehend „betreffendes Kalenderjahr“ genannt) zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt und ist dieser Verstoß dem Begünstigten anzulasten, der den Beihilfeantrag oder den Zahlungsantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird die Sanktion gemäß Artikel 91 angewendet.

Geänderter Text

Werden die Cross-Compliance-Vorschriften in einem bestimmten Kalenderjahr (im Folgenden „betreffendes Kalenderjahr“) zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt und ist dieser Verstoß **unmittelbar** dem Begünstigten anzulasten, der den Beihilfeantrag oder den Zahlungsantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird **unbeschadet des Artikels 91 Absatz 2 Buchstabe a** die Sanktion gemäß Artikel 91 angewendet.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung, mit der ein Frühwarnsystem im Zusammenhang mit dem Cross-Compliance-System vorgeschlagen wird. Die Einfügung des Worts „unmittelbar“ erfolgt aus Gründen der Kohärenz mit dem Wortlaut des Artikels 91.

Änderungsantrag 617
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 97 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt ein Mitgliedstaat, von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch zu machen, so ergreift die zuständige Behörde im folgenden Jahr für eine Stichprobe von Begünstigten die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass der Begünstigte Abhilfemaßnahmen für die festgestellten Verstöße getroffen hat. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt. **entfällt**

Or. pl

Begründung

Diese Streichung führt zu einer erheblichen Vereinfachung der Verwaltungsverfahren der Mitgliedstaaten und zu Einsparungen von Haushaltsmitteln.

Änderungsantrag 618
Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 97 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beschließt ein Mitgliedstaat, von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch zu machen, so ergreift die zuständige Behörde im folgenden Jahr für eine Stichprobe von Begünstigten die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass der Begünstigte Abhilfemaßnahmen für die festgestellten **entfällt**

Verstöße getroffen hat. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, bei geringfügigen Verstößen die Folgeprüfungen zu streichen, wird begrüßt. Allerdings sollten die Kontrollen nach Maßgabe der De-minimis-Regel nicht auf eine bestimmte Gruppe von Begünstigten (Stichprobe) beschränkt, sondern im Sinne der Vereinfachung vollständig abgeschafft werden.

Änderungsantrag 619
George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 98 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 98a

Allgemeine Kriterien für die Abstufung von Sanktionen

Zum Zwecke der Abstufung der in Artikel 99 genannten Beträge gelten folgende Kriterien:

- Die „Schwere“ eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen des Verstoßes – vor allem im Hinblick auf das Risiko für den entsprechenden EU-Fonds – unter konsequenter Berücksichtigung der Ziele der betreffenden Anforderung oder Norm beizumessen ist.***
- Das „Ausmaß“ eines Verstoßes wird insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache bestimmt, ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf den Betrieb selbst begrenzt ist.***
- Bei der Ermittlung der „Dauer“ des Verstoßes berücksichtigt die zuständige***

Behörde insbesondere, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

– Ein „wiederholter“ Verstoß liegt vor, wenn die Nichteinhaltung derselben Anforderung, derselben Norm oder derselben Verpflichtung mehr als einmal innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Kalenderjahren festgestellt wird, sofern der Begünstigte auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen wurde und er gegebenenfalls die Möglichkeit hatte, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des vorangegangenen Verstoßes zu treffen.

Or. en

Begründung

Die allgemeinen Grundsätze für Sanktionen sollten im Basisrechtsakt genannt werden. Der Wortlaut wurde im Wesentlichen aus Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 übernommen.

Änderungsantrag 620

Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 99 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Berechnung der **Sanktion**

Berechnung der **Geldstrafe**

Or. ro

Begründung

Sprachliche Änderung, betrifft den gesamten Text.

Änderungsantrag 621
George Lyon, Anne E. Jensen, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Verstöße sowie die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 berücksichtigt.

Geänderter Text

Bei der Berechnung dieser Kürzungen und Ausschlüsse werden **die Schwere und Art des Verstoßes im Hinblick auf die Festlegung von** Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Verstöße **gemäß Artikel 98a zur** sowie die Kriterien nach den Absätzen 2, 3 und 4 **im Verhältnis** berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Siehe den Änderungsantrag zur Schaffung des neuen Artikels 98a.

Änderungsantrag 622
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(1a) Abweichend von Absatz 1 betreffen die Kürzungen und Ausschlüsse infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Cross-Compliance bezüglich der Maßnahmen gemäß Artikel 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. LEV/xxx nur die im Rahmen dieser Maßnahmen gewährten Summen.

Or. fr

Änderungsantrag 623
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, bei wiederholten Verstößen höchstens 15 %.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 624
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, bei wiederholten Verstößen höchstens **15 %**.

(2) Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 % **oder 2 000 EUR**, bei wiederholten Verstößen höchstens **10 % oder 4 000 EUR**.

Or. en

Begründung

To base the cross compliance system only on a percentage reduction of support is not proportional. It can give very large reductions of support for very small non-compliances if they are done by a large farmer. In addition a similar breach mad by two different famers does not lead to the same amount of reduction of support. The amount of support reduction will depend on whether the farmer is a small farmer, receiving only few subsidies, or a large farmer, receiving a large amount of subsidies. In addition all less severe non-compliances should be able to be considered as minor. This will significantly increase proportionality.

Änderungsantrag 625
Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa

Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 99 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, bei wiederholten Verstößen höchstens 15 %.

Geänderter Text

Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, bei wiederholten Verstößen höchstens 15 %, **mit Ausnahme von außerordentlich schwerwiegenden Fällen, in denen die Kürzung nicht weniger als 20 % beträgt und bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegulungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten kann.**

Or. es

Begründung

Absatz 3 bezüglich der vorsätzlichen Nichteinhaltung sollte gestrichen werden, da es juristisch sehr schwer nachzuweisen ist, dass ein Landwirt vorsätzlich oder absichtlich so gehandelt hat. Diese Form der Nichterfüllung sollte daher durch grobe Fahrlässigkeit ersetzt werden, die in Absatz 2 aufgenommen wird, wobei die in Absatz 3 vorgesehenen Sanktionen beibehalten werden.

Änderungsantrag 626

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 99 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, bei wiederholten Verstößen höchstens 15 %.

Geänderter Text

Bei Nichteinhaltung aufgrund von Fahrlässigkeit beträgt die Kürzung höchstens 5 %, bei wiederholten Verstößen höchstens 15 %, **mit Ausnahme von außerordentlich schwerwiegenden Fällen, in denen die Kürzung nicht weniger als 20 % beträgt und bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegulungen gehen und für ein**

oder mehrere Kalenderjahre gelten kann.

Or. es

Begründung

Absatz 3 bezüglich der vorsätzlichen Nichteinhaltung sollte gestrichen werden, da es juristisch sehr schwer nachzuweisen ist, dass ein Landwirt vorsätzlich oder absichtlich so gehandelt hat. Diese Form der Nichterfüllung sollte daher durch grobe Fahrlässigkeit ersetzt werden, die in Absatz 2 aufgenommen wird, wobei die in Absatz 3 vorgesehenen Sanktionen beibehalten werden.

Änderungsantrag 627
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Kürzung anzuwenden, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.

Geänderter Text

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Kürzung anzuwenden, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier **oder des Tierschutzes** bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 628
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Kürzung anzuwenden, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.

Geänderter Text

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Kürzung anzuwenden, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig. ***Geringfügige Verstöße im Zusammenhang mit den Systemen für die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß Anhang II SMR 7 und SMR 8 gelten nicht als direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier.*** Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 629
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Kürzung anzuwenden, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. ***Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, gelten jedoch nicht als geringfügig.*** Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.

Geänderter Text

In hinreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten beschließen, keine Kürzung anzuwenden, wenn ein Verstoß nach Schwere, Ausmaß und Dauer als geringfügig anzusehen ist. Der festgestellte Verstoß und die Verpflichtung zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen werden dem Begünstigten mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 630

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten. **entfällt**

Or. es

Begründung

Absatz 3 bezüglich der vorsätzlichen Nichteinhaltung sollte gestrichen werden, da es juristisch sehr schwer nachzuweisen ist, dass ein Landwirt vorsätzlich oder absichtlich so gehandelt hat. Diese Form der Nichterfüllung sollte daher durch grobe Fahrlässigkeit ersetzt werden, die in Absatz 2 aufgenommen wird, wobei die in Absatz 3 vorgesehenen Sanktionen beibehalten werden.

Änderungsantrag 631

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten. **entfällt**

Or. es

Begründung

Absatz 3 bezüglich der vorsätzlichen Nichteinhaltung sollte gestrichen werden, da es juristisch sehr schwer nachzuweisen ist, dass ein Landwirt vorsätzlich oder absichtlich so gehandelt hat. Diese Form der Nichterfüllung sollte daher durch grobe Fahrlässigkeit ersetzt werden, die in Absatz 2 aufgenommen wird, wobei die in Absatz 3 vorgesehenen Sanktionen beibehalten werden.

Änderungsantrag 632

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung **grundsätzlich** nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Geänderter Text

(3) Bei vorsätzlichen **oder erheblichen** Verstößen beträgt die Kürzung nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten. **Wiederholte Verstöße, die begangen werden, nachdem der Begünstigte eine Warnung erhalten hat oder eine Sanktion gegen ihn verhängt worden ist, gelten als erheblich und vorsätzlich.**

Or. en

Begründung

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb eine Warnung erhalten hat oder ihm in vorangegangenen Jahren Zahlungen wegen wiederholter Verstöße gekürzt worden sind (z. B. wegen eines Verstoßes gegen die Umweltauflagen), sind Ursache und Wirkung bekannt, oder wenn der Betrieb die Möglichkeit hatte, Abhilfe zu schaffen, die Verstöße aber wissentlich erneut aufgetreten sind, gelten sie als erheblich und vorsätzlich. Sanktionsbestimmungen müssen möglichst klar formuliert werden, und deshalb sind Floskeln wie „grundsätzlich“ nicht zu verwenden, wenn keine Unstimmigkeiten bei der Durchsetzung auftreten sollen.

Änderungsantrag 633

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei **vorsätzlichen** Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Geänderter Text

(3) Bei **erheblichen** Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Or. en

Begründung

Die Prüfer stoßen auf Schwierigkeiten, wenn sie einen Vorsatz bei Verstößen feststellen sollen. Die Schwere ist ein wesentlich objektiveres Kriterium, das Prüfstellen wesentlich verlässlicher heranziehen können. (Der Vorschlag des Berichterstatters, hier den Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ einzuführen, ist problematisch, weil er nirgends definiert ist.)

Änderungsantrag 634
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei **vorsätzlichen** Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als **20 %** und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Geänderter Text

(3) Bei **erheblichen** Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als **15 %** und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Or. en

Änderungsantrag 635
Jens Rohde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Geänderter Text

(3) Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % **oder 8 000 EUR** und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Or. en

Begründung

Es ist unverhältnismäßig, wenn das Cross-Compliance-System nur auf einer prozentualen Kürzung der Beihilfe beruht. Es kann sich um umfangreiche Kürzungen der Beihilfe für sehr geringfügige Verstöße handeln, wenn sie von einem Großbetrieb begangen werden. Darüber hinaus wird bei einem ähnlichen Verstoß durch zwei unterschiedliche Betriebe die Beihilfe nicht in demselben Umfang gekürzt. Der Umfang der Kürzung hängt davon ab, ob es sich um einen Kleinlandwirt handelt, der nur ein wenig Beihilfe erhält, oder um einen Großbetrieb, der Beihilfen in großem Stil erhält.

Änderungsantrag 636
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei vorsätzlichen Verstößen **beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Geänderter Text

(3) Bei vorsätzlichen Verstößen **kann der Prozentsatz der Zahlungen je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Verstöße gekürzt oder erhöht werden, was** bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten **kann**.

Or. It

Änderungsantrag 637
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei **vorsätzlichen** Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Geänderter Text

(3) Bei **erheblichen** Verstößen beträgt die Kürzung grundsätzlich nicht weniger als 20 % und kann bis zum vollständigen Ausschluss von einer oder mehreren Beihilferegelungen gehen und für ein oder mehrere Kalenderjahre gelten.

Or. en

Änderungsantrag 638
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Besteht in einem landwirtschaftlichen Betrieb nach wiederholten erheblichen Verstößen über zwei oder mehr Jahre oder nach Verstößen gegen mehrere Cross-Compliance-Standards oder -Anforderungen in den Bereichen Umweltschutz und Schutz der Gesundheit des Menschen oder aber nach einer Risikobewertung und/oder erneuten Kontrolle durch die zuständige Behörde nach ihrer Einschätzung grundsätzlich die Gefahr, dass der Betrieb gegen die Cross-Compliance-Standards verstößt, indem nicht nachhaltige Bewirtschaftungssysteme gemäß Artikel 2 eingesetzt werden, wird der betroffene Begünstigte dauerhaft von Zahlungen im Rahmen der GAP ausgeschlossen.

Or. en

Begründung

Sind in einem landwirtschaftlichen Betrieb über mehrere Jahre zahlreiche Verstöße in den Bereichen Umweltschutz und Schutz der Gesundheit des Menschen aufgetreten, handelt es sich um einen grundsätzlich nicht nachhaltig tätigen Betrieb. Da die Gefahr besteht, dass der Betrieb Zusatzkosten für die Gesellschaft verursacht, indem er die Umwelt verschmutzt oder Krisen im Bereich öffentliche Gesundheit auslöst oder Verseuchungen verursacht, sollte er dauerhaft von der Zahlung von Beihilfen ausgeschlossen werden. Dies würde nur bei erheblichen und kostspieligen Verstößen gelten, nicht aber bei geringfügigen Verstößen wie dem Verlust einiger Ohrmarken außerhalb eines Epidemiebezirks.

Änderungsantrag 639

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 100 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können 10 % der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können 10 % der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben, **um die Verwirklichung von Umweltschutzzielen gemäß Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. ... [LEV] im Sinne der Prioritäten 4 und 5 zur Entwicklung des ländlichen Raums zu unterstützen.**

Or. en

Begründung

(Siehe Artikel 5 Absätze 4 und 5 LEV und Anhang IV LEV: LE-Priorität 4 lautet „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme“, LE-Priorität 5 lautet „Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen (sic!) und klimaresistenten Wirtschaft“)

Änderungsantrag 640

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **10 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **25 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Or. es

Begründung

Der derzeit geltende Wert von 25 % sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 641

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **10 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **25 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Or. es

Begründung

Der derzeit geltende Wert von 25 % sollte beibehalten werden.

Änderungsantrag 642

Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **10 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **25 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Or. pl

Begründung

Es ist nicht notwendig, die zurzeit verbindlichen Beträge von 25 % auf 10 % zu reduzieren.

Änderungsantrag 643

Eric Andrieu, Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **10 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **25 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Or. fr

Änderungsantrag 644

**Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **10 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **25 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Begründung

Es ist nicht erkennbar, weshalb die Kommission diese Änderung (Senkung von 25 % auf 10 %) vorgenommen hat. Gemäß der geltenden Verordnung (Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009) können die Mitgliedstaaten 25 % der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen ergeben.

Änderungsantrag 645
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können **10 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können **25 %** der Beträge einbehalten, die sich aus der Anwendung der Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Artikel 99 ergeben.

Or. It

Änderungsantrag 646
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 100 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können den Anteil der Beträge gemäß Unterabsatz 1 im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gemäß Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] als zusätzliche Mittel anweisen.

Or. pl

Änderungsantrag 647

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v) eine Übersicht über die verfügbaren Ergebnisse sämtlicher Prüfungen und Kontrollen, die nach dem Zeitplan und den Durchführungsmodalitäten gemäß den sektorspezifischen Vorschriften durchgeführt worden sind.

Geänderter Text

v) eine **jährliche** Übersicht über die **EGFL- und ELER-Ausgaben und die** verfügbaren Ergebnisse sämtlicher Prüfungen und Kontrollen, die nach dem Zeitplan und den Durchführungsmodalitäten gemäß den sektorspezifischen Vorschriften durchgeführt worden sind.

Or. es

Begründung

Die Prüfstatistiken sollten jedes Jahr alle auf einmal der Kommission zusammen mit der Jahresabrechnung vor dem 1. Februar vorgelegt werden. Gegenwärtig gelten für ihre Vorlage gemäß den sektorspezifischen Bestimmungen unterschiedliche Fristen, und sie fließen schließlich in das jährliche Rechnungsabschlussverfahren ein. Manchmal müssen sie außerdem im Rahmen von Konformitätsabschlussprüfungen eingereicht werden.

Änderungsantrag 648

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v) eine Übersicht über die verfügbaren Ergebnisse sämtlicher Prüfungen und Kontrollen, die nach dem Zeitplan und den Durchführungsmodalitäten gemäß den sektorspezifischen Vorschriften durchgeführt worden sind.

Geänderter Text

v) eine **jährliche** Übersicht über die **EGFL- und ELER-Ausgaben und die** verfügbaren Ergebnisse sämtlicher Prüfungen und Kontrollen, die nach dem Zeitplan und den Durchführungsmodalitäten gemäß den sektorspezifischen Vorschriften durchgeführt worden sind.

Begründung

Die Prüfstatistiken sollten jedes Jahr alle auf einmal der Kommission zusammen mit der Jahresabrechnung vor dem 1. Februar vorgelegt werden. Gegenwärtig gelten für ihre Vorlage unterschiedliche Fristen gemäß den sektorspezifischen Bestimmungen und sie fließen schließlich in das jährliche Rechnungsabschlussverfahren ein. Manchmal müssen sie außerdem im Rahmen von Konformitätsabschlussprüfungen eingereicht werden.

Änderungsantrag 649

Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 102 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Soweit für die Unterrichtung der Kommission nach diesem Artikel statistische Auswertungen erforderlich sind, gibt die Kommission den Mitgliedstaaten die im Einzelnen benötigten Informationen rechtzeitig vor Beginn des Zeitraums bekannt, für den sie zu erheben sind.

Or. de

Änderungsantrag 650

Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 106 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Wird eine Direktzahlung nach der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx an einen Begünstigten in einer anderen Währung als in Euro vorgenommen, so rechnen die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses zu dem letzten Umrechnungskurs, den die Europäische

(3) Wird eine Direktzahlung nach der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx an einen Begünstigten in einer anderen Währung als in Euro vorgenommen, so rechnen die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses zu dem letzten Umrechnungskurs, den die Europäische

Zentralbank vor dem **1. Oktober** des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung um.

Zentralbank vor dem **1. September** des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung um.

Or. en

Änderungsantrag 651
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wird eine Direktzahlung nach der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx an einen Begünstigten in einer anderen Währung als in Euro vorgenommen, so rechnen die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses zu dem letzten Umrechnungskurs, den die Europäische Zentralbank vor dem **1. Oktober** des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung um.

Geänderter Text

(3) Wird eine Direktzahlung nach der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx an einen Begünstigten in einer anderen Währung als in Euro vorgenommen, so rechnen die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses zu dem letzten Umrechnungskurs, den die Europäische Zentralbank vor dem **1. September** des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung um.

Or. en

Änderungsantrag 652
Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre, Kay Swinburne

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses auf der Grundlage des Durchschnitts der höchstens dreißig vorangegangenen Umrechnungskurse, die die Zentralbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder die Europäische Zentralbank vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt haben,

für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung umrechnen.

Or. en

Begründung

Bei den Umrechnungskursen sollte mehr Flexibilität möglich sein.

Änderungsantrag 653
George Lyon, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses auf der Grundlage des Durchschnitts der höchstens fünf vorangegangenen Umrechnungskurse, die die Zentralbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder die Europäische Zentralbank vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt haben, für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung umrechnen.

Or. en

Begründung

Dies sorgt für mehr Flexibilität bei den Umrechnungskursen. Dadurch könnten die Mitgliedstaaten einen Durchschnittswert der Wechselkurse ansetzen, bei dem das Risiko gemindert würde, dass für die landwirtschaftlichen Betriebe ein an einem bestimmten Tag festgesetzter Wechselkurs gilt.

Änderungsantrag 654
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 106 – Absatz 3 a (neu)

PE494.482v02-00

136/199

AM910034DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses auf der Grundlage des Durchschnitts der höchstens dreißig vorangegangenen Umrechnungskurse, die die Europäische Zentralbank vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in nationale Währung umrechnen.

Or. en

**Änderungsantrag 655
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ist die Anwendung der EU-Vorschriften durch außergewöhnliche Währungspraktiken hinsichtlich einer Landeswährung gefährdet, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Schutzmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls von den bestehenden Vorschriften abweichen.

entfällt

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 werden unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Or. de

Begründung

Artikel 2 ist angemessen und reicht völlig aus.

Änderungsantrag 656

Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Es wird ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. Er umfasst sämtliche Instrumente im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung der GAP-Maßnahmen und insbesondere der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx und der Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung.

Geänderter Text

Es wird ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, **der aber nicht zu zusätzlichen Zahlungs-, Überwachungs- und Sanktionssystemen für die Ökologisierung der GAP führen darf**, um die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. Er umfasst sämtliche Instrumente im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung der GAP-Maßnahmen und insbesondere der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx und der Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung.

Or. de

Änderungsantrag 657

Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Es wird ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, um die

Geänderter Text

Es wird ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen erstellt, um die

Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. Er umfasst sämtliche Instrumente im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung der GAP-Maßnahmen und insbesondere der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx und der Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung.

Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu messen. Er umfasst sämtliche Instrumente im Zusammenhang mit dem Monitoring und der Evaluierung der GAP-Maßnahmen und insbesondere der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, der Marktstützungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx und der Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung. ***Dabei nutzt die Kommission Synergien und stützt sich so weit als möglich auf bereits verfügbare Daten und Datenquellen.***

Or. de

Begründung

Monitoring und Evaluierung darf den bereits bestehenden bürokratischen Aufwand für Mitgliedsstaaten und Begünstigte nicht weiter erhöhen. Daher sollte die Kommission auf bereits bestehende Datenquellen zurückgreifen und Synergieeffekte erzielen.

Änderungsantrag 658 **Julie Girling**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 110 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Um eine wirksame Leistungsmessung zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 betreffend den Inhalt und die Struktur dieses Rahmens zu erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Es sollte ausführlicher ausgeführt werden, was in den Monitoring- und Evaluierungsrahmen

aufgenommen wird, damit keine für die Verwaltungsstellen belastenden Anforderungen gestellt werden.

Änderungsantrag 659
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die **Wirkung** der GAP-Maßnahmen gemäß Absatz 1 wird für folgende Ziele gemessen:

Geänderter Text

Die **Leistung** der GAP-Maßnahmen gemäß Absatz 1 wird für folgende Ziele gemessen:

Or. de

Änderungsantrag 660
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei den **landwirtschaftlichen** Einkommen, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;

Geänderter Text

a) rentable Nahrungsmittelerzeugung mit Schwerpunkt bei den Einkommen **der Landwirte, den Preisspannen, den Gestehungspreisen**, der Produktivität in der Landwirtschaft und der Preisstabilität;

Or. en

Begründung

Siehe auch den Bericht Bové mit dem Titel „Die Versorgungskette für landwirtschaftliche Betriebsmittel – Struktur und Folgen“ (2011/2114/INI), den das EP am 19. Januar 2012 angenommen hat, und das Arbeitsdokument Bové mit dem Titel „Faire Einkommen für Landwirte: Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern“, PE 439.275v01-00 vom 25. Februar 2010.

Änderungsantrag 661
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) Kapazität zur rentablen
Nahrungsmittelerzeugung und
langfristige Ernährungssicherheit in
Entwicklungsländern, insbesondere die
Auswirkungen des Handels im
Zusammenhang mit der EU-
Ausfuhrpreisstützung und – im Einklang
mit der Politikkohärenz im Interesse der
Entwicklung – die Beseitigung von
Hindernissen wie Zöllen und
Handelshemmnissen für die Ausfuhren
von Entwicklungsländern;***

Or. en

Begründung

Eine GAP, die im Sinne der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung niemandem schadet, ist eine GAP, die weder die Nahrungsmittelerzeugung und die langfristige Ernährungssicherheit gefährdet noch negative Auswirkungen auf die Lebensgrundlage der örtlichen und kleinbäuerlichen Erzeuger in den Entwicklungsländern hat. Diesbezüglich sollten durch die Handels-, Landwirtschafts-, Beihilfe- und Entwicklungspolitik Synergien gefördert und nicht etwa die genannten Entwicklungsziele gefährdet werden.

Änderungsantrag 662
Karin Kadenbach, Brian Simpson, Christel Schaldemose, Åsa Westlund, Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) externe Auswirkungen auf das Recht
auf Nahrung, einschließlich der
Auswirkungen auf die***

Nahrungsmittelerzeugungskapazität, die Einkommen und Lebensgrundlagen der Landwirte und den Zugang zu Land in Entwicklungsländern und armen Ländern, die Maßnahmen zur Verringerung ihrer Abhängigkeit von Nahrungsmiteleinfuhren getroffen haben;

Or. en

Änderungsantrag 663
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission *legt im Wege von Durchführungsrechtsakten* für die in Unterabsatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Indikatoren *fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.*

Geänderter Text

Die Kommission *wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um* für die in Unterabsatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Indikatoren *festzusetzen.*

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 664
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten für die in

Geänderter Text

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten für die in

Unterabsatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Indikatoren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Unterabsatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Indikatoren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen. **Die Indikatoren müssen im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen der Politik stehen und eine Evaluierung des Fortschritts, der Wirksamkeit und Effizienz der Politik im Vergleich zu den Zielen erlauben.**

Or. en

Änderungsantrag 665
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten für die in Unterabsatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Indikatoren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten für die in Unterabsatz 1 genannten Ziele eine Reihe von Indikatoren fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen. **Die Indikatoren müssen im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen der Politik stehen und eine Evaluierung des Fortschritts, der Wirksamkeit und Effizienz der Politik im Vergleich zu den Zielen erlauben.**

Or. en

Begründung

Es sollte ausführlicher ausgeführt werden, was in den Monitoring- und Evaluierungsrahmen aufgenommen wird, damit keine für die Verwaltungsstellen belastenden Anforderungen gestellt werden.

Änderungsantrag 666
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Monitoring- und Evaluierungsrahmen gibt die Struktur der Gemeinsamen Agrarpolitik wie folgt wieder:

a) Was die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx, die Marktmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. GMO/xxx und die Anwendung der Cross-Compliance-Vorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung anbelangt, so überwacht die Kommission diese Instrumente anhand der Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommission erstellt einen mehrjährigen Evaluierungsplan, der regelmäßige Evaluierungen spezieller Instrumente vorsieht, die unter der Verantwortung der Kommission durchzuführen sind. Die Evaluierungen werden rechtzeitig und von unabhängigen Bewertern durchgeführt.

b) Das Monitoring und die Evaluierung politischer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden nach Maßgabe der Artikel 74 bis 86 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx durchgeführt.

Die Kommission sorgt dafür, dass die kombinierte Wirkung aller GAP-Instrumente gemäß Absatz 1 im Vergleich zu den gemeinsamen Zielen gemäß Absatz 2 gemessen und bewertet wird. Die Leistung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele wird anhand gemeinsamer Wirkungsindikatoren und die zugrunde liegenden Einzelziele werden anhand von

Ergebnisindikatoren gemessen und bewertet. Auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus Evaluierungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, einschließlich Evaluierungen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, und aus anderen einschlägigen Informationsquellen gewonnen wurden, erstellt die Kommission Berichte zur Messung und Bewertung der Gesamtleistung sämtlicher GAP-Instrumente.

Or. en

Begründung

Es sollte ausführlicher ausgeführt werden, was in den Monitoring- und Evaluierungsrahmen aufgenommen wird, damit keine für die Verwaltungsstellen belastenden Anforderungen gestellt werden.

Änderungsantrag 667
George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben.
Soweit möglich basieren diese Angaben auf etablierten Datenquellen wie dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und Eurostat.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten und Begünstigten erfassen und übermitteln bereits zahlreiche Angaben. Deshalb ist es wichtig, dass der Rahmen künftig auf etablierten Datenquellen beruht und dass

alle neu geforderten Angaben auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Änderungsantrag 668
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle für das Monitoring und die Evaluierung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben.
Soweit möglich basieren diese Angaben auf etablierten Datenquellen wie dem Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und Eurostat.

Or. en

Begründung

Es sollte ausführlicher ausgeführt werden, was in den Monitoring- und Evaluierungsrahmen aufgenommen wird, damit keine für die Verwaltungsstellen belastenden Anforderungen gestellt werden.

Änderungsantrag 669
George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden *Informationen* sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden *Angaben* – ***wobei sie berücksichtigt, dass unangemessener Verwaltungsaufwand zu verhindern ist*** – sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese

erlassen.

Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten und Begünstigten erfassen und übermitteln bereits zahlreiche Angaben. Deshalb ist es wichtig, dass der Rahmen künftig auf etablierten Datenquellen beruht und dass alle neu geforderten Angaben auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Änderungsantrag 670
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden *Informationen* sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden *Angaben* – **wobei sie berücksichtigt, dass unangemessener Verwaltungsaufwand zu verhindern ist** – sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. en

Begründung

Es sollte ausführlicher ausgeführt werden, was in den Monitoring- und Evaluierungsrahmen aufgenommen wird, damit keine für die Verwaltungsstellen belastenden Anforderungen gestellt werden.

Änderungsantrag 671
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen sowie zu dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen. **Durch diese Durchführungsrechtsakte darf es zu keinen weiteren Erhöhung des bürokratischen Aufwands für die Mitgliedsstaaten und die Begünstigten kommen.** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 672
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle vier Jahre Bericht über die Anwendung dieses Artikels. Der erste Bericht ist spätestens am **31. Dezember 2017** vorzulegen.

Geänderter Text

(4) Die Kommission **legt** dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis spätestens 31. Dezember 2018 einen ersten** Bericht über die Anwendung dieses Artikels **einschließlich erster Ergebnisse zu den Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik vor. Ein zweiter Bericht mit einer Bewertung der Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik** ist spätestens am **31. Dezember 2021** vorzulegen.

Or. en

Begründung

Es sollte ausführlicher ausgeführt werden, was in den Monitoring- und Evaluierungsrahmen aufgenommen wird, damit keine für die Verwaltungsstellen belastenden Anforderungen gestellt werden.

Änderungsantrag 673

Åsa Westlund, Göran Färm, Marita Ulvskog

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4a) Kleinbauern und
Betroffenengruppen in
Entwicklungsländern, denen Maßnahmen
der GAP direkt oder indirekt erhebliche
Schwierigkeiten verursachen bzw. zu
verursachen drohen, sollten Beschwerde
beim Ständigen Berichterstatter des
Europäischen Parlaments für
Politikkohärenz im Interesse der
Entwicklung einreichen können, und
diese Beschwerden sollten im
Jahresbericht der Kommission aufgeführt
werden. Die Beschwerde sollte von einem
Anhörungsbeauftragten der GD
Landwirtschaft begleitet werden, um für
eine faire Verhandlung des Falles zu
sorgen. Belege können von den
Betroffengruppen oder anderen
beteiligten Parteien vorgelegt werden.***

Or. en

Begründung

Anhörungsbeauftragte gibt es bereits in der GD Wettbewerb und der GD Handel. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Agrarindustrie und die Exporteure der EU sich stärker an den Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte und an der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung beteiligen. Daher der Vorschlag, auch in der GD Landwirtschaft das Amt eines Anhörungsbeauftragten einzuführen.

Änderungsantrag 674
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110a

***Bewertung der Auswirkungen auf die
Entwicklungsländer***

(1) Gemäß Artikel 208 AEUV werden die Auswirkungen der GAP auf die Nahrungsmittelerzeugungskapazität und die langfristige Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern regelmäßig und von unabhängiger Seite bewertet, wobei Auswirkungen auf die örtlichen und kleinbäuerlichen Erzeuger besonderes Augenmerk gilt. Die Bewertungen stützen sich außerdem auf Belege, die von den Regierungen, Verbänden der Landwirte, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Interessenträgern in den Entwicklungsländern, die Handelspartner der EU sind, vorgelegt werden.

(2) Die Kommission legt im Wege von delegierten Rechtsakten den Umfang und das Verfahren der Folgenabschätzungen fest und berücksichtigt dabei maßgebliche internationale Initiativen, insbesondere des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen in Bezug auf das Recht auf Nahrungsmittel, der FAO und des Ausschusses für Ernährungssicherheit.

(3) Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Bewertung, die eingegangenen Belege und die politische Reaktion der EU.

Or. en

Begründung

Artikel 208 AEUV. Genau genommen sind die FAO und der Ausschuss für Ernährungssicherheit zwei getrennte Einrichtungen und sollten beide genannt werden.

Änderungsantrag 675
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110a

***Bewertung der Auswirkungen auf die
Entwicklungsländer***

(1) Gemäß Artikel 208 AEUV werden die Auswirkungen der GAP auf die Nahrungsmittelerzeugungskapazität und die langfristige Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern regelmäßig und von unabhängiger Seite bewertet, wobei Auswirkungen auf die örtlichen und kleinbäuerlichen Erzeuger besonderes Augenmerk gilt. Die Bewertungen stützen sich außerdem auf Belege, die von den Regierungen, Verbänden der Landwirte, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Interessenträgern in den Entwicklungsländern, die Handelspartner der EU sind, vorgelegt werden.

(2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Umfang und das Verfahren der Folgenabschätzungen fest und berücksichtigt dabei maßgebliche internationale Initiativen, insbesondere des Sonderberichtstatters der Vereinten Nationen in Bezug auf das Recht auf Nahrungsmittel und des FAO-Ausschusses für Ernährungssicherheit. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

(3) Die Kommission übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Bewertung, die eingegangenen Belege und die politische Reaktion der EU.

Or. en

Änderungsantrag 676
Julie Girling, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110a

Kapitel IV – Regionalisierung

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls und im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Regelungen auf regionaler Ebene Bestimmungen über die Gemeinsame Agrarpolitik einführen.

Or. en

Änderungsantrag 677
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 110 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110b

Kleinbauern und Betroffenengruppen in Entwicklungsländern, denen die GAP direkt oder indirekt erhebliche Schwierigkeiten verursacht bzw. zu verursachen droht, sollten Beschwerden beim Ständigen Berichterstatter des Europäischen Parlaments für

Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung einreichen können, und diese Beschwerden sollten im Jahresbericht der Kommission aufgeführt werden. Die Beschwerde sollte von einem Anhörungsbeauftragten der GD Landwirtschaft begleitet werden, um für eine faire Verhandlung des Falles zu sorgen. Belege können von den Betroffengruppen oder anderen beteiligten Parteien vorgelegt werden.

Or. en

Begründung

Es muss dafür gesorgt werden, dass die Agrarindustrie und die Exporteure der EU sich stärker an den Verfahren zur Einhaltung der Menschenrechte und an der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung beteiligen. Anhörungsbeauftragte – Bedienstete der Kommission, die Informationen über Verstöße gegen die Vorschriften erhalten – gibt es bereits in der GD Wettbewerb und der GD Handel. Daher der Vorschlag, auch in der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung das Amt eines Anhörungsbeauftragten einzuführen.

Änderungsantrag 678

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 110 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 110c

Generell sollten beim Abschluss von Handelsabkommen Sicherungsklauseln eingefügt werden, die negative Auswirkungen der GAP auf die langfristige Ernährungssicherheit und bei Kleinbauern entstehende erhebliche Schwierigkeiten betreffen. Eine solche Sozialklausel steht Betroffenenengruppen oder betroffenen Ländern im Falle negativer Auswirkungen der GAP zur Verfügung. Diese Sozialklausel könnte sich an Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b

des WPA zwischen den Cariforum-Staaten und der EU orientieren, in dem es heißt, dass eine Schutzmaßnahme ergriffen werden kann, wenn eine Ware in das Gebiet der anderen Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass Störungen in einem Wirtschaftsbereich eintreten oder eintreten drohen, insbesondere Störungen, die erhebliche soziale Probleme verursachen.

Or. en

Begründung

Sozialschutzklausel nach dem Vorbild von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b des WPA zwischen den Cariforum-Staaten und der EU.

Änderungsantrag 679
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

The delegation of power referred to in this Regulation shall be conferred on the Commission for *an indeterminate period of time from the entry into force of this Regulation.*

Geänderter Text

The delegation of power referred to in this Regulation shall be conferred on the Commission for *a period of five years from ...* *.

**Date of entry into force of this Regulation.*

Or. de

Begründung

In line with the position adopted by the Committee on Agriculture and Rural Development (A7-0209/2011 of 25 May 2011) during the process of alignment with the Lisbon Treaty provisions.

Änderungsantrag 680
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in dieser Verordnung genannten Befugnisse werden der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Geänderter Text

(2) Die in dieser Verordnung genannten Befugnisse werden der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen.

Or. de

Begründung

Das EP sollte die Befugnisübertragung an die Kommission aktiv bestätigen und im Zweifelsfall nicht im eigenen Haus für die Rückholung eigener legislativer Rechte kämpfen müssen.

Änderungsantrag 681
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich um den gleichen Zeitraum, wenn das Europäische Parlament und der Rat dieser Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums zustimmen. Zu diesem Zweck beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Begründung

Das EP sollte die Befugnisübertragung an die Kommission aktiv bestätigen und im Zweifelsfall nicht im eigenen Haus für die Rückholung eigener legislativer Rechte kämpfen.

Änderungsantrag 682
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

The Commission shall draw up a report in respect of the delegation of power not later than nine months before the end of this five years period. The delegation of power shall be tacitly extended for periods of an identical duration, unless the European Parliament or the Council opposes such extension not later than three months before the end of each period.

Begründung

In line with the position adopted by the Committee on Agriculture and Rural Development (A7-0209/2011 of 25 May 2011) during the process of alignment with the Lisbon Treaty provisions.

Änderungsantrag 683
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 111 – Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt spätestens neun

Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um den gleichen Zeitraum, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen die Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. de

Änderungsantrag 684
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mindestumfang der landwirtschaftlichen Betriebsberatung in den Bereichen Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, Biodiversität, Gewässerschutz, Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten sowie Innovation gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c

Umfang der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zu Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und damit über die Cross-Compliance- und Ökologierungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c hinaus

Or. en

Änderungsantrag 685
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Informationen über die *voraussichtlichen* Auswirkungen des Klimawandels *in den betreffenden Regionen* und über die

– Informationen über die *aktuellen und für die Zukunft prognostizierten* Auswirkungen des Klimawandels und über die Treibhausgasemissionen infolge der

Treibhausgasemissionen infolge der betreffenden Landbewirtschaftungsmethoden sowie über den Beitrag des Agrarsektors zur Eindämmung des Klimawandels durch verbesserte Bewirtschaftungsmethoden in der Landwirtschaft und der Agroforstwirtschaft sowie durch die Entwicklung von hofeigenen Projekten für **erneuerbare Energie** und zur Verbesserung der **Energieeffizienz**,

betreffenden Landbewirtschaftungsmethoden sowie über den Beitrag des Agrarsektors zur Eindämmung des Klimawandels durch verbesserte Bewirtschaftungsmethoden in der Landwirtschaft und der Agroforstwirtschaft sowie durch die Entwicklung von hofeigenen Projekten für **die Nutzung erneuerbarer Energiequellen aus Sonne, Wind und Abfall** und durch **Möglichkeiten** zur Verbesserung der **Energieselbstversorgung und zur Durchführung von hofeigenen Energieeffizienzmaßnahmen, beispielsweise durch Energieeffizienzplanungssysteme**,

Or. en

Begründung

Der Klimawandel wirkt sich bereits auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aus, und in der Wissenschaft herrscht nahezu vollständig Konsens darüber, dass er alle Regionen betrifft.

Änderungsantrag 686

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Informationen zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der optimalen Planung von Investitionen in die Umgestaltung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungssysteme mit dem Ziel, dem Klimawandel zu widerstehen, und über die hierzu nutzbaren EU-Fonds, insbesondere auch Informationen über die Anpassung landwirtschaftlich genutzter Flächen an Klimaschwankungen und längerfristige Klimaänderungen, über die Anpassung

*praktischer agronomischer Maßnahmen
zur Erhöhung der Resistenz
landwirtschaftlicher
Bewirtschaftungssysteme gegenüber
Überschwemmungen und Dürren und zur
Verbesserung und Optimierung der
Menge des bodengebundenen
Kohlenstoffs,*

Or. en

Begründung

Dies wird dazu beitragen, landwirtschaftliche Betriebe bei der optimalen Planung von Investitionen in die Umgestaltung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungssysteme mit dem Ziel, dem Klimawandel zu widerstehen, und in Bezug auf die hierzu nutzbaren EU-Fonds zu unterstützen.

Änderungsantrag 687

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*– Informationen über die Optimierung
der Erzeugung und die Senkung der
Erzeugungskosten durch die Förderung
der Grünlandbeweidung durch
Wiederkäuer anstelle des Rückgriffs auf
die Einfuhr von Soja, einschließlich
Informationen über die Optimierung des
Potenzials von Wechselgrünland mit einer
Gras-Gemüse-Mischung usw.*

Or. en

Änderungsantrag 688

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Informationen über die positive Wechselwirkung zwischen biologischer Vielfalt und der agrarökologischen Widerstandsfähigkeit, die Risikostreuung und die Verbindung zwischen Monokulturen und der Anfälligkeit gegenüber Ernteaussfällen/-schäden durch Schädlingsbefall und extreme Klimaereignisse,

Or. en

Änderungsantrag 689
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Informationen über die optimalen Verfahren zur Verhinderung der Ausbreitung fremder invasiver Arten und die Gründe für die Bedeutung derartiger Maßnahmen für das Funktionieren des Ökosystems und die Klimawandelresistenz, einschließlich Informationen über den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten für mit Zusatzkosten verbundene Bekämpfungssysteme,

Or. en

Änderungsantrag 690
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Leitlinien zur Förderung der intelligenten Interaktion zwischen voneinander unabhängigen landwirtschaftlichen Flächen zur Verbesserung des Schutzes der biologischen Vielfalt und effizienterer Einsatz landwirtschaftlicher Betriebsmittel im Einklang mit den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes gemäß der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden,

Or. en

Begründung

Intelligent cooperation between independent nearby farming areas is one of the elements which substantially contributes to a better protection of biodiversity through a better use of natural resources. Guidelines targeted to foster this kind of cooperation between them should be developed will ensure that farmers are provided with information and guidelines (to be developed by Member States) on how to foster interaction between their farms and reduce the impact on the environment and biodiversity from their activities. In particular, the Sustainable Use Directive and Integrated Pest Management provide an excellent framework for this interaction.

Änderungsantrag 691

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gewässerschutz:

Gewässerschutz **und effiziente Nährstoffkreisläufe:**

Or. en

Änderungsantrag 692

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden,

Geänderter Text

– sachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ***spezielle Beratung zum integrierten Pflanzenschutz und zum Einsatz nicht-chemischer Alternativen zu Pestiziden, einschließlich des Einsatzes biologischer Bekämpfungsmaßnahmen als Mittel zur Verringerung oder Eindämmung des Schädlingsbefalls und der Auswirkungen des Schädlingsbefalls, wie der Einsatz natürlicher Feinde und natürlicher Wege zur Stärkung von Pflanzen, sowie zu den Normen für die Sicherheit am Arbeitsplatz,***

Or. en

Änderungsantrag 693

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Informationen über die Vorteile geschlossener Kreisläufe und effiziente

hofeigene oder lokale Nährstoffkreisläufe für die Senkung der hofeigenen Erzeugungskosten und der Ausgaben der öffentlichen Hand für externalisierte Kosten sowie Informationen über Nährstoffbewirtschaftungspläne,

Or. en

Änderungsantrag 694

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Informationen über nachhaltige Bewässerungssysteme mit geringem Wasserverbrauch und über Möglichkeiten zur Optimierung von regenwassergespeisten Systemen zur Förderung der effizienten Wassernutzung,

Or. en

Änderungsantrag 695

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Spiegelstrich 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Informationen über die Senkung des Wasserverbrauchs in der Landwirtschaft, auch durch Pflanzenauswahl und die Verbesserung des Humusbodens zur Steigerung der Wasserrückhaltefähigkeit und zur Senkung des Bewässerungsbedarfs,

Änderungsantrag 696

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Meldung von Tierseuchen und
Pflanzenkrankheiten:

Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten:

Or. en

Begründung

Die Beratung zu Seuchen und Krankheiten sollte nicht nur auf die damit verbundene Meldepflicht beschränkt sein, sondern sich zumindest auch auf die Ursachen dieser Seuchen und Krankheiten erstrecken.

Änderungsantrag 697

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– Richtlinie 2009/128/EG vom
21. Oktober 2009 über einen
Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die
nachhaltige Verwendung von Pestiziden,
einschließlich der Verpflichtungen in
Bezug auf den integrierten
Pflanzenschutz,**

Or. en

Änderungsantrag 698
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhaltung gesunder und fruchtbarer Böden:

– Informationen über die Steigerung der Anzahl der Bodenorganismen und die Verbesserung der Krumenstruktur durch einfache agronomische Verfahren wie Fruchtfolge und Düngung, über die Auswirkungen auf die langfristige Fruchtbarkeit, Erzeugungskapazität und Entwässerung, über den übermäßigen Einsatz synthetischer Düngemittel und die Folgen für die Bodengesundheit, Wasserverschmutzung und die Erzeugungskosten der landwirtschaftlichen Betriebe und über die Verringerung des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten dank Fruchtfolge.

Or. en

Änderungsantrag 699
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Innovation:

Innovation (***Querschnittsthema zu allen genannten Themen***):

Or. en

Änderungsantrag 700
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Informationen über
Innovationsmaßnahmen,

Geänderter Text

– Informationen über **die Ziele der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) LE,**

Or. en

Begründung

Arbeit und Initiativen des EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sind von der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu trennen. Die wechselseitigen Beziehungen und Verknüpfungen zwischen beiden sollten weiterentwickelt werden, um ihren Wirkungskreis und Aktionsradius zu maximieren. Die Einführung von Informationen über die Ziele der EIP und die bestehenden operationellen Gruppen und ihre Aufgaben innerhalb des Mindestumfangs der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe würde dafür sorgen, dass den landwirtschaftlichen Betrieben die laufenden Tätigkeiten bekannt sind und weitere Synergien zwischen den beiden Instrumenten fördern.

Änderungsantrag 701
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– Informationen über die bestehenden operationellen Gruppen, die mit Artikel 62 der Verordnung (EU) LE geschaffen wurden, auch über ihre Aufgaben, und gegebenenfalls Förderung von Austausch und Zusammenarbeit mit diesen Gruppen,

Or. en

Begründung

Arbeit und Initiativen des EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sind von der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu trennen. Die wechselseitigen Beziehungen und Verknüpfungen zwischen beiden sollten weiterentwickelt werden, um ihren Wirkungskreis und Aktionsradius zu maximieren. Die Einführung von Informationen über die Ziele der EIP und die bestehenden operationellen Gruppen und ihre Aufgaben innerhalb des Mindestumfangs der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe würde dafür sorgen, dass den landwirtschaftlichen Betrieben die laufenden Tätigkeiten bekannt sind und weitere Synergien zwischen den beiden Instrumenten fördern.

Änderungsantrag 702

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 5 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Informationen über Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums, die auf die Erfüllung der Prioritäten Wissenstransfer und Innovation in der Landwirtschaft gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) LE ausgerichtet sind,

Or. en

Begründung

Durch Informationen über Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums, die auf die Erfüllung der Prioritäten Wissenstransfer und Innovation in der Landwirtschaft ausgerichtet sind, wird die Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an diesen Programmen vorangebracht und dazu beigetragen, dass der Übergang zu einer innovativeren, produktiveren und wettbewerbsfähigeren Landwirtschaft rascher vonstatten geht.

Änderungsantrag 703

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Austausch bewährter Verfahren,
Schulungs- und
Kapazitätsaufbaumaßnahmen
(Querschnittsthema aller genannten
Themen):***

Or. en

**Änderungsantrag 704
Brian Simpson**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Tabellenspaltenüberschrift „Anforderungen und Standards“, rechte Spalte**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4,
Artikel 5 Buchstaben a, b und d

*(Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf
die rechte Spalte in der Zeile SMR 2,
„Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom
30. November 2009 über die Erhaltung der
wildelebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom
26.1.2010, S. 7)“*

Or. en

Begründung

Für den Schutz von Vögeln in ländlichen Gebieten ist es von großer Bedeutung, dass die Vogelschutzrichtlinie in Form von Artikel 5 Buchstaben a, b und d in Bezug auf das absichtliche Töten oder Fangen wildlebender Vogelarten, die absichtliche Beschädigung von Nestern und Eiern und das absichtliche Stören wildlebender Vogelarten wieder in die Grundanforderungen an die Betriebsführung aufgenommen wird.

**Änderungsantrag 705
Bas Eickhout**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Einleitung

Vorschlag der Kommission

SMR: Grundanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ: Standards für die Erhaltung **von Flächen** in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand

Geänderter Text

SMR: Grundanforderungen an die Betriebsführung

GLÖZ: Standards für die Erhaltung **des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystems** in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand

Or. en

Änderungsantrag 706
Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Überschrift Hauptgegenstand „Wasser“

Vorschlag der Kommission

Wasser

Geänderter Text

Gewässerschutz und effiziente Nährstoffkreisläufe

Or. en

Änderungsantrag 707

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Wasser“ — SMR 1 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Artikel 4 und 5

Geänderter Text

Einhaltung des Aktionsprogramms und der von den Mitgliedstaaten gemäß der Artikel 4 und 5 aufgestellten Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft für landwirtschaftliche

***Betriebe in von Nitratbelastung
betroffenen Gebieten.***

Or. es

Änderungsantrag 708

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Wasser“ — SMR1 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4 und 5

***Einhaltung des Aktionsprogramms und
der Regeln der guten fachlichen Praxis in
der Landwirtschaft für
landwirtschaftliche Betriebe in
benachteiligten Gebieten***

Or. es

Begründung

An Stelle eines Verweises auf Artikel aus Richtlinien, die sich auf allgemeine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten beziehen, sollte auf die konkreten Anforderungen für die Begünstigten verwiesen werden.

Änderungsantrag 709

Nessa Childers, Dan Jørgensen, Bas Eickhout, Jutta Haug, Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Wasser“ – SMR 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom
23. Oktober 2000 zur Schaffung eines
Ordnungsrahmens für Maßnahmen der
Gemeinschaft im Bereich der
Wasserpolitik***

Or. en

Begründung

The legal baseline of the WFD should be included as SMR under Annex II. The deadline for Member States to make their WFD programmes operational is December 2012 (Art. 11 of Dir. 2000/60/EC). Therefore, there is no need for delegated acts, as the requirement will already exist by the entry into force of the new CAP. Within the WFD, clear reference should be made to the detailed rules of application, as outlined in Art. 11(3). Moreover, water pricing in agriculture is essential for allocating water resources more efficiently and must therefore be implemented throughout the EU (Art 9 of the WFD- due in 2010).

Änderungsantrag 710

Nessa Childers, Dan Jørgensen, Bas Eickhout, Jutta Haug, Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Wasser“ – SMR 1 a (neu) – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 9, Artikel 11 Absatz 3
Buchstaben e, g, h, i und j**

Or. en

Begründung

The legal baseline of the WFD should be included as SMR under Annex II. The deadline for Member States to make their WFD programmes operational is December 2012 (Art. 11 of Dir. 2000/60/EC). Therefore, there is no need for delegated acts, as the requirement will already exist by the entry into force of the new CAP. Within the WFD, clear reference should be made to the detailed rules of application, as outlined in Art. 11(3). Moreover, water pricing in agriculture is essential for allocating water resources more efficiently and must therefore be implemented throughout the EU (Art 9 of the WFD- due in 2010).

Änderungsantrag 711

Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Wasser“ – SMR 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom
23. Oktober 2000 zur Schaffung eines**

*Ordnungsrahmens für Maßnahmen der
Gemeinschaft im Bereich der
Wasserpolitik*

Or. en

Änderungsantrag 712
Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Wasser“ – SMR 1 a (neu) – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Artikel 9, Artikel 11 Absatz 3
Buchstaben e, g, h, i und j*

Or. en

Änderungsantrag 713
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Wasser“ – SMR 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober
2000 zur Schaffung eines
Ordnungsrahmens für Maßnahmen der
Gemeinschaft im Bereich der
Wasserpolitik*

Or. en

Änderungsantrag 714
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Wasser“ – SMR 1 a (neu) – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 9, Artikel 11 Absatz 3
Buchstaben e, g, h, i und j**

Or. en

**Änderungsantrag 715
Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Wasser“— GLÖZ 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Schutz des Grundwassers gegen
Verschmutzung: Verbot der direkten
Ableitung von Schadstoffen des Anhangs
der Richtlinie 80/68/EG in das
Grundwasser und Maßnahmen zur
Verhinderung der indirekten
Verschmutzung des Grundwassers durch
die Ableitung und das Durchsickern
dieser Schadstoffe in bzw. durch den
Boden**

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 716
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Wasser“— GLÖZ 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Schutz des Grundwassers gegen
Verschmutzung: Verbot der direkten
Ableitung von Schadstoffen des Anhangs
der Richtlinie 80/68/EG in das
Grundwasser und Maßnahmen zur
Verhinderung der indirekten**

**Richtige Verwendung von ausschließlich
genehmigten Pflanzenschutzmitteln in der
empfohlenen Menge und entsprechend
den Angaben auf dem Etikett. Führung
eines Registers, in dem der Name des
verwendeten Produkts, die Formel, das**

Verschmutzung des Grundwassers durch die Ableitung und das Durchsickern dieser Schadstoffe in bzw. durch den Boden

Datum und die markierte Fläche der Anwendung, die Qualifikation des Anwenders sowie die Dosis und das Verfahren der Anwendung verzeichnet sind.

Or. es

Begründung

Sobald die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2000/60 in nationales Recht umgesetzt haben, wird sie in den Cross-Compliance-Verpflichtungen Eingang finden. Diese Auflage sollte daher gestrichen und durch eine andere ersetzt werden, die präventiver Natur ist und überprüft werden kann.

Änderungsantrag 717

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Wasser“ – GLÖZ 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Höchstbesatzdichte entsprechend der Aufnahmekapazität der Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebs

Or. en

Änderungsantrag 718

Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ — GLÖZ 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 719
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ – GLÖZ 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Mindestanforderungen an die
Bodenbedeckung***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 720

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ — GLÖZ 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Mindestanforderungen an die
Bodenbedeckung***

***Bei Anbau von Holzpflanzen auf
abschüssigem Gelände mit einem Boden
aus krautiger Vegetation (natürlich oder
durch Aussaat), mit Ausnahme der
Zeiträume, in denen es sich die
Nährstoffe mit der Nutzpflanze teilt.***

Or. es

Begründung

Die Definition der Kommission ist sehr allgemein gehalten und könnte bei der Anwendung zu Schwierigkeiten führen.

Änderungsantrag 721
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ — GLÖZ 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung
entsprechend den standortspezifischen
Bedingungen zur Begrenzung der
Bodenerosion** **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 722

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ – GLÖZ 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung
entsprechend den standortspezifischen
Bedingungen zur Begrenzung der
Bodenerosion** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 723

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ – GLÖZ 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Erhaltung des Anteils der organischen
Substanz im Boden einschließlich des
Verbots für das Abbrennen von
Stoppelfeldern** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 724

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ — GLÖZ 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern *mit Ausnahme von Verschnitt und zum Zweck des Pflanzenschutzes*

Or. es

Begründung

Dabei handelt es sich um eine der schädlichsten Praktiken.

Änderungsantrag 725

Anthea McIntyre, Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ – GLÖZ 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden ***mittels geeigneter Verfahren*** einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern

Or. en

Änderungsantrag 726

Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ — GLÖZ 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz von Feuchtgebieten und kohlenstoffreichen Böden einschließlich

entfällt

eines Erstumbruchverbots

Or. de

Änderungsantrag 727
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ — GLÖZ 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Schutz von Feuchtgebieten und
kohlenstoffreichen Böden einschließlich
eines Erstumbruchverbots*** ***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 728
Anneli Jäätteenmäki, Riikka Manner, Nils Torvalds, Hannu Takkula, Petri Sarvamaa

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ – GLÖZ 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Schutz von Feuchtgebieten und
kohlenstoffreichen Böden einschließlich
eines Erstumbruchverbots*** ***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Schutz von Feuchtgebieten und kohlenstoffreichen Böden einschließlich eines Erstumbruchverbots stellt eine erhebliche Diskriminierung mehrerer Mitgliedstaaten dar. In einigen Mitgliedstaaten ist der Anteil kohlenstoffreicher Böden wesentlich höher als in anderen Mitgliedstaaten. Eine derartige Maßnahme sollte nicht für einzelne landwirtschaftliche Betriebe eingeführt werden. Es könnte zahlreiche Fälle geben, in denen die notwendige strukturelle Entwicklung eines einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs durch ein Erstumbruchverbot verhindert werden könnte.

Änderungsantrag 729
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ – GLÖZ 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Schutz von Feuchtgebieten und
kohlenstoffreichen Böden einschließlich
eines Erstumbruchverbots**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 730
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ – GLÖZ 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz von Feuchtgebieten und
kohlenstoffreichen Böden einschließlich
eines **Erstumbruchverbots**

Schutz von Feuchtgebieten und
kohlenstoffreichen Böden einschließlich
eines **Umbruch- und
Umwandlungsverbots**

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut wäre logischer, wenn das Ziel darin besteht, die Freisetzung von CO₂ nach Bodenumbruch zu verhindern: Wenn kohlenstoffreiche Moorböden oder Feuchtgebiete vor vielen Jahren umgebrochen worden wären, würden sie nicht unter die Vorschrift fallen, und es käme dennoch zu einer erheblichen Freisetzung von CO₂ und einer Mineralisierung.

Änderungsantrag 731
Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ — GLÖZ 7

Vorschlag der Kommission

Schutz von Feuchtgebieten und **kohlenstoffreichen Böden** einschließlich eines Erstumbruchverbots¹

¹ Der Umbruch von Feuchtgebieten **und kohlenstoffreichen Böden**, die spätestens 2011 als Ackerland im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 eingestuft wurden und der Definition von Ackerland gemäß Artikel 4 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. DP/xxx entsprechen, gilt nicht als Erstumbruch.

Geänderter Text

Schutz von Feuchtgebieten, **Torfböden** und **Heideland** einschließlich eines Erstumbruchverbots¹

Der Umbruch von Feuchtgebieten, **Torfböden** und **Heideland**, die spätestens 2011 als Ackerland im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 eingestuft wurden und der Definition von Ackerland gemäß Artikel 4 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. DP/xxx entsprechen, gilt nicht als Erstumbruch.

Or. es

Änderungsantrag 732 **Diane Dodds**

Vorschlag für eine Verordnung **Anhang II – Hauptgegenstand „Boden und Kohlenstoffbestand“ – GLÖZ 7**

Vorschlag der Kommission

Schutz von Feuchtgebieten und kohlenstoffreichen Böden einschließlich eines Erstumbruchverbots¹

¹ Der Umbruch von **Feuchtgebieten und kohlenstoffreichen Böden**, die **spätestens 2011 als Ackerland im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 eingestuft wurden und der Definition von Ackerland gemäß Artikel 4 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. DP/xxx entsprechen**, gilt nicht als Erstumbruch.

Geänderter Text

Schutz von Feuchtgebieten und kohlenstoffreichen Böden einschließlich eines Erstumbruchverbots¹

¹ Der Umbruch von **Grünland, das unmittelbar danach mit Gras neu besät wird**, gilt nicht als Erstumbruch.

Or. en

Änderungsantrag 733
Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 2 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4,
Artikel 5 Buchstaben a, b und d

Or. en

Begründung

Ein Artikel aus der Vogelschutzrichtlinie wurde aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung herausgenommen. Die entsprechenden Passagen beziehen sich auf das absichtliche Töten oder Fangen wildlebender Vogelarten, die absichtliche Beschädigung von Nestern und Eiern und das absichtliche Stören wildlebender Vogelarten. Diese Passagen müssen wieder in die Grundanforderungen an die Betriebsführung aufgenommen werden, weil es eindeutige Beweise dafür gibt, dass die absichtliche Tötung von Vögeln, insbesondere von Greif- und Singvögeln, nach wie vor ein Problem in ländlichen Gebieten und bei Begünstigten der GAP ist. Die Drohung mit Sanktionen im Zusammenhang mit Zahlungen im Rahmen der GAP ist ein äußerst nützliches Abschreckungsinstrument.

Änderungsantrag 734
Anthea McIntyre, Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 2 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4,
Artikel 5 Buchstaben a, b und d

Or. en

Änderungsantrag 735
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 2 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4,
Artikel 5 Buchstaben a, b und d

Or. en

Begründung

Wiedereinsetzung des Artikels, der aus der Liste der Grundanforderungen an die Betriebsführung herausgenommen wurde (Artikel 5 Buchstaben a, b und d der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) und sich auf das absichtliche Töten oder Fangen wildlebender Vogelarten, die absichtliche Beschädigung von Nestern und Eiern und das absichtliche Stören wildlebender Vogelarten bezieht.

Änderungsantrag 736

Nessa Childers, Dan Jørgensen, Bas Eickhout, Jutta Haug, Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 2 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4

Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4,
Artikel 5 Buchstaben a, b und d

Or. en

Begründung

Die Kommission hat Artikel 5 Buchstaben a, b und d aus der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung herausgenommen. Die entsprechenden Passagen beziehen sich auf das absichtliche Töten oder Fangen wildlebender Vogelarten, die absichtliche Beschädigung von Nestern und Eiern und das absichtliche Stören wildlebender Vogelarten. Es gibt eindeutige Beweise dafür, dass die absichtliche Tötung von Vögeln, insbesondere von Greif- und Singvögeln, nach wie vor ein Problem in ländlichen Gebieten und bei Begünstigten der GAP ist. Die Aufnahme eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit von Vögeln in die GLÖZ reicht als Rechtfertigung für die Streichung der genannten Passagen aus der Vogelschutzrichtlinie nicht aus.

Änderungsantrag 737

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Biodiversität“ — SMR 2 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4**

***Einhaltung der von den Mitgliedstaaten
gemäß Artikel 4 Absatz 4 festgelegten
Maßnahmen für besondere
Vogelschutzgebiete***

Or. es

Änderungsantrag 738

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Biodiversität“ — SMR 2 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2
Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4**

***Beachtung der Beschränkungen
landwirtschaftlicher Tätigkeit in für
Wildvögel wichtigen Gebieten und
Einhaltung der für besondere
Vogelschutzgebiete geltenden Auflagen***

Or. es

Begründung

An Stelle eines Verweises auf Artikel aus Richtlinien, die sich auf allgemeine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten beziehen, sollte auf die konkreten Anforderungen für die Begünstigten verwiesen werden.

Änderungsantrag 739

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 3 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 Absätze 1 **und** 2

Artikel 6 Absätze 1, 2, 3 **und** 4, **Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a**

Or. en

Begründung

Wiedereinfügung von Passagen, die aus der Liste der Grundanforderungen an die Betriebsführung herausgenommen wurden (Artikel 6 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) und sich auf die etwaige erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch Pläne oder Projekte, notwendige Ausgleichsmaßnahmen bei Fortsetzung der entsprechenden Arbeiten und die absichtliche Vernichtung geschützter Wildpflanzenarten beziehen.

Änderungsantrag 740

Nessa Childers, Dan Jørgensen, Bas Eickhout, Jutta Haug, Satu Hassi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 3 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 Absätze 1 **und** 2

Artikel 6 Absätze 1, 2, 3 **und** 4, **Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a**

Or. en

Begründung

Die Kommission hat Artikel 6 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a aus der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung herausgenommen. Diese Passagen beziehen sich auf die Verpflichtung der zuständigen einzelstaatlichen Behörden zur Prüfung von Plänen und Projekten, die Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten und auf Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen im Zuge der Durchführung der entsprechenden Arbeiten. Es gibt keinen Grund dafür, diese Passagen aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung herauszunehmen.

Änderungsantrag 741
Andrea Zanoni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 3 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 Absätze 1 **und** 2

Artikel 6 Absätze 1, 2, **3 und 4, Artikel 13**
Absatz 1 Buchstabe a

Or. en

Begründung

Passagen aus der Habitat-Richtlinie wurden aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung herausgenommen. Diese Passagen beziehen sich auf die Verpflichtung der zuständigen einzelstaatlichen Behörden zur Prüfung von Plänen und Projekten, die Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten, auf Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen im Zuge der Durchführung der entsprechenden Arbeiten und auf die absichtliche Vernichtung geschützter Wildpflanzenarten. Diese Passagen müssen wieder in die Grundanforderungen an die Betriebsführung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 742
Anthea McIntyre, Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 3 – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 Absätze 1 und 2

Artikel 6 Absätze 1 und 2, **Artikel 13**
Absatz 1 Buchstabe a

Or. en

Änderungsantrag 743
Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Biodiversität“ — SMR 3 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 Absätze 1 und 2

Einhaltung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 56 Absätze 1 und 2 festgelegten verpflichtenden Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

Or. es

Änderungsantrag 744

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Biodiversität“ — SMR 3 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6 Absätze 1 und 2

Beachtung der Verwaltungspläne für besondere Vogelschutzgebiete

Or. es

Begründung

An Stelle eines Verweises auf Artikel aus Richtlinien, die sich auf allgemeine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten beziehen, sollte auf die konkreten Anforderungen für die Begünstigten verwiesen werden.

Änderungsantrag 745

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Biodiversität“ – SMR 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einschlägige Maßnahmen aus der Richtlinie 2009/128/EG vom 21. Oktober 2009 über einen

Änderungsantrag 746
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ — GLÖZ 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie etwaige Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 747
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ — GLÖZ 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie etwaige Maßnahmen

entfällt

Änderungsantrag 748

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ – GLÖZ 8

Vorschlag der Kommission

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie etwaige Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen

Geänderter Text

Schutz von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von **natürlichen und semi-natürlichen Lebensräumen**, Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit; **Erhaltung aller semi-natürlichen Lebensräume¹ in ländlichen Gebieten, einschließlich semi-natürlichen Grünlands, semi-natürlicher Waldgebiete, semi-natürlichen Buschwalds und semi-natürlicher Feuchtgebiete, wobei landwirtschaftlichen Betrieben die Trockenlegung, der Umbruch, die Rodung, die Einebnung, die Neuansaat oder die Bewirtschaftung von Ödland oder semi-natürlichen Lebensräumen ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden untersagt ist; Erhaltung von Dauerkulturen in gutem vegetativem Zustand** sowie etwaige Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen

¹ **Semi-natürliche Lebensräume bestehen aus Vegetation, die durch Beweidung oder Beschnitt bewirtschaftet wird, aber nicht umgebrochen, besät, synthetisch**

gedüngt oder mit Bioziden behandelt wird.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag betrifft erstens natürliche und semi-natürliche Lebensräume, bei denen es sich um Landschaftselemente handeln kann, und zweitens semi-natürliche Lebensräume, die als solche nicht Teil der Verordnung sind. Semi-natürliche Lebensräume können entweder direkt landwirtschaftlich (durch Beweidung oder Mähen) oder indirekt genutzt werden und haben damit beispielsweise einen agrarökologischen Wert als Nahrungsressource oder Zufluchtsort für Bestäuber und natürliche Schädlingsjäger.

Änderungsantrag 749

Anthea McIntyre, Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ – GLÖZ 8

Vorschlag der Kommission

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie **etwaige Maßnahmen zur Bekämpfung von** invasiven Arten **und Schädlingen**

Geänderter Text

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie **Durchführung aller angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens unerwünschter Vegetation** wie invasiven Arten **auf landwirtschaftlich genutzten Flächen**

Or. en

Änderungsantrag 750

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen

Instandhaltungsmaßnahmen“ — GLÖZ 8

Vorschlag der Kommission

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, **einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit**, sowie etwaige Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen

Geänderter Text

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen sowie etwaige Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen

Or. es

Begründung

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sind diese allgemeinen Vogelschutzmaßnahmen bereits Bestandteil von RGL2.

Änderungsantrag 751

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ – GLÖZ 8

Vorschlag der Kommission

Erhaltung von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie **etwaige** Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen

Geänderter Text

Schutz von Landschaftselementen einschließlich gegebenenfalls von **semi-natürlichen Lebensräumen**, Hecken, Teichen, Gräben, Bäumen (in Reihen, Gruppen oder einzelstehend), Feldrändern und Terrassen, einschließlich eines Schnittverbots für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit, sowie **angemessene** Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten und Schädlingen

Or. en

Begründung

Aggressive dominante invasive Arten verringern die biologische Vielfalt in erheblichem Ausmaß und senken die Widerstandsfähigkeit von Agrarökosystemen und semi-natürlichen Ökosystemen gegenüber Überschwemmungen, Dürren und Schädlingsbefall – Ereignissen, die im Zuge des Klimawandels immer häufiger auftreten werden. Es sollte zumindest die Anforderung geben, einen Bericht zu erstellen und grundlegende Maßnahmen zu treffen. Das Streichen der gesamten Anforderung kann nicht die Lösung sein. Mittel der öffentlichen Hand können gespart werden, wenn zu einem früheren Zeitpunkt rasch reagiert wird, und je länger ein Befall vorliegt, desto teurer und aufwendiger ist dessen Beseitigung.

Änderungsantrag 752

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ – GLÖZ 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mindestinstandhaltungsmaßnahmen in ländlichen Gebieten zur Erhaltung eines konstanten Zustands der Landschaft und der biologischen Vielfalt; zu den Standards sollten die Mindestbesatzdichte oder und geeignete Beweidungs- und Mähregelungen sowie die Erhaltung von Dauerkulturen in gutem vegetativem Zustand gehören

Or. en

Begründung

Die Standards für Mindestinstandhaltungsmaßnahmen sollten nicht auf die Erhaltung von Landschaftselementen wie Hecken oder Bäumen beschränkt sein. Mit den Standards sollte dafür gesorgt werden, dass ökologische Werte (Landschaft, biologische Vielfalt, Kohlenstoffspeicherung, Bodenschutz) in ländlichen Gebieten nicht durch Kultivierung und Intensivierung verloren gehen und dass in allen ländlichen Gebieten ein Mindeststandard erreicht wird, bei dem durch ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit, wie Beweidung, Mähen usw., ein konstanter Zustand der Landschaft und der biologischen Vielfalt erhalten wird.

Änderungsantrag 753
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Landschaft, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen“ – GLÖZ 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schutz von Dauergrünland auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Umbruchverbot

Or. en

Änderungsantrag 754
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Lebensmittelsicherheit“ — SMR 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3)

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 755
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Lebensmittelsicherheit“ — SMR 5 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 756
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ —
SMR 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. **entfällt**
Juli 2008 über die Kennzeichnung und
Registrierung von Schweinen (ABl. L 213
vom 8.8.2008, S. 31)

Or. de

Änderungsantrag 757
Anthea McIntyre, Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ – SMR 6
– letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3, 4 und 5

Artikel 4 und 5

Or. en

Änderungsantrag 758
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ —
SMR 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des **entfällt**
Europäischen Parlaments und des Rates

vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1)

Or. de

Änderungsantrag 759
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Kennzeichnung und Registrierung von Tieren“ — SMR 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8) Artikel 3, 4 und 5

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 760
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Tierseuchen“ — SMR 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1)

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 761
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Tierseuchen“ — SMR 9 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7, 11, 12, 13 und 15

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 762
Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
**Anhang II – Hauptgegenstand „Maßnahmen gegen Antibiotikaresistenz“ (neu) –
Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Maßnahmen gegen Antibiotikaresistenz

Or. en

Begründung

Commission Action plan against the rising threats from Antimicrobial Resistance, (COM(2011) 748 final, 15.11.2011), particularly relevant aspects of Action 5: Animal Health Law: prevention of diseases, reducing the use of antibiotics & Action n° 10: Strengthen surveillance systems on AMR and antimicrobial consumption in animal medicine. Antimicrobial resistance monitoring in food producing animals is already mandatory for bacteria that may infect humans. To avoid the growth of resistant bacteria, antimicrobials classified by the WHO as critically important should be exempted from use in livestock, except in duly substantiated cases. A general reduction of the use of antimicrobials in animals can be achieved through improved animal health and biosecurity measures as well as promotion of Good Farming Practices to avoid infections.

Änderungsantrag 763
Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Maßnahmen gegen Antibiotikaresistenz“ (neu) – GLÖZ
8 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aktionsplan der Kommission zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz (COM(2011) 748 endgültig, 15.11.2011); bei zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren: gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Verhinderung von Infektionen, darunter auch die Beschränkung der Besatzdichte, die Dokumentation der Behandlung einschließlich Prophylaxe und Verzicht auf Antibiotika von besonderer Bedeutung

Or. en

Begründung

Commission Action plan against the rising threats from Antimicrobial Resistance, (COM(2011) 748 final, 15.11.2011), particularly relevant aspects of Action 5: Animal Health Law: prevention of diseases, reducing the use of antibiotics & Action n° 10: Strengthen surveillance systems on AMR and antimicrobial consumption in animal medicine. Antimicrobial resistance monitoring in food producing animals is already mandatory for bacteria that may infect humans. To avoid the growth of resistant bacteria, antimicrobials classified by the WHO as critically important should be exempted from use in livestock, except in duly substantiated cases. A general reduction of the use of antimicrobials in animals can be achieved through improved animal health and biosecurity measures as well as promotion of Good Farming Practices to avoid infections.

Änderungsantrag 764

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II — Hauptgegenstand „Pflanzenschutzmittel“ — SMR 10 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 55 Sätze 1 und 2

Angemessene Verwendung von

*Pflanzenschutzmitteln und vorbehaltlose
Einhaltung des integrierten
Pflanzenschutzes gemäß der Richtlinie
2009/128/EG.*

Or. es

Änderungsantrag 765

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Hauptgegenstand „Pflanzenschutzmittel“ — SMR 10 — letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 55 Sätze 1 und 2

*Richtige Verwendung von ausschließlich
genehmigten Pflanzenschutzmitteln in der
empfohlenen Menge und entsprechend
den Angaben auf dem Etikett. Führung
eines Registers, in dem der Name des
verwendeten Produkts, die Formel, das
Datum und die markierte Fläche der
Anwendung, der Anwender und seine
Qualifikation sowie die Dosis und das
Verfahren der Anwendung verzeichnet
sind.*

Or. es

Änderungsantrag 766

Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Hauptgegenstand „Tierschutz“ – SMR 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom
19. Juli 1999 zur Festlegung von
Mindestanforderungen zum Schutz von
Legehennen (ABl. L 203 vom 3.8.1999,
S. 53–57)*

Or. en

Änderungsantrag 767
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Tierschutz“ – SMR 13 a (neu) – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3, 4 und 6

Or. en

Änderungsantrag 768
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Tierschutz“ – SMR 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007
mit Mindestvorschriften zum Schutz von
Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007,
S. 19–28)**

Or. en

Änderungsantrag 769
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Hauptgegenstand „Tierschutz“ – SMR 13 b (neu) – letzte Spalte

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3, Artikel 4 Absatz 6

Or. en

